

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin, Bundesrepublik Deutschland

**Wertpapierprospekt
zum Zwecke eines öffentlichen Angebots**

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7,00 Prozent Schuldverschreibungen fällig am 17. Mai 2028

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30V661

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A30V66

Die JES.GREEN Invest GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 17. Mai 2023 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 17. Mai 2028 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17. Mai 2023 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 17. Mai 2028 (ausschließlich) mit jährlich 7,00 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 17. Mai und am 17. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. Mai 2023 in den Open Market im Segment Quotation Board der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

529900IZQWBFU4SUI930

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.jes-green.de) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 13. März 2023

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Die JES.GREEN Invest GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer HRB 15113 mit Sitz in Broderstorf OT Neu Roggentin unter der Geschäftsanschrift: Gewerbestraße 1, 18184 Broderstorf OT Neu Roggentin (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**JES.GREEN Invest Group**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und**
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.**
- f. die Prüfung und Billigung der CSSF bezieht sich nicht auf die Privatplatzierung.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Green Bond“ zurzeit noch nicht rechtlich geschützt ist und sich die Prüfung und Billigung der CSSF hierauf nicht erstreckt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Art. 12 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 13. März 2024 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Art. 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

(i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder

(ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,

(iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Webseiten von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin

aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist nicht erteilt worden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der JES.GREEN Invest Group von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der JES.GREEN Invest Group betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der JES.GREEN Invest Group und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der JES.GREEN Invest Group oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbaren Energie als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	6
2. Zusammenfassung.....	10
2.1 Einleitung und Warnhinweise	10
2.2 Basisinformationen über der Emittentin.....	10
a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	10
b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?.....	12
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?.....	12
2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere.....	13
a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	13
b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	14
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	14
2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	14
a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	15
b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	15
3. Risikofaktoren.....	17
3.1 Einleitung Risiken	17
3.2. Emittentenbezogene Risiken.....	17
3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	17
3.2.2 Markt- und regulationsbezogene Risiken	20
3.2.3 Finanzierungsrisiken.....	20
3.2.4 Risiken der internen Überwachung.....	21
3.3 Risiken der Wertpapiere.....	22
3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.....	22
3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	25
4. Allgemeine Informationen	27
4.1 Gegenstand des Prospekts	27
4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	27
4.3 Clearing	27
4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel	27
4.5 Hauptzahlstelle	28
4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	28
4.7 Kosten der Ausgabe	28
4.8 Interessen Dritter	28

4.9	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	28
4.10	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung 29	
4.11	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	31
4.12	Hinweise zu Websites	31
5.	Angaben zur Emittentin	32
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	32
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	32
5.3	Abschlussprüfer	32
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	32
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	33
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	33
5.7	Rating	33
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	33
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	33
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	33
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	34
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	34
5.13	Aufbau der JES.Group	34
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der JES.Group	36
6.	Organe der Emittentin	38
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	38
6.2	Gesellschafterversammlung	38
6.3	Geschäftsführung	38
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	38
6.5	Corporate Governance	39
7.	Geschäftstätigkeit	40
7.1	Überblick	40
7.2	Marktumfeld der Erneuerbaren Energien	42
a)	Grundlagen	42
b)	Pariser Klimaschutzabkommen	43
c)	Deutschland	43
d)	Investoren orientieren sich ökologisch um	44
7.3	Photovoltaik in Deutschland	45

7.4	Forschung und Entwicklung.....	46
7.5	Umsatz- und Ertragsplanung	46
7.6	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit	46
7.7	Strategie.....	47
7.8	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	48
7.9	Umwelt	48
7.10	Gewerbliche Schutzrechte.....	48
7.11	Trendinformationen	49
7.12	Rechtsstreitigkeiten, Staatliche Interventionen	49
7.13	Regulatorisches Umfeld.....	49
7.14	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	49
7.15	Wesentliche Verträge	49
7.16	Schuld- und Haftungsübernahmen.....	49
8.	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin	50
9.	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen	53
9.1	Angebot	53
9.2	Angebotszeitraum	53
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	54
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	54
9.5	Durchführung des Öffentlichen Angebots.....	55
a)	Das Angebot über die Börse	55
b)	Das JES-GREEN-Angebot	55
9.6	Durchführung der Privatplatzierung.....	56
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung	56
9.8	Hauptzahlstelle	56
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	56
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen.....	57
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen.....	57
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel	57
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	57
9.14	Verkaufsbeschränkungen	58
a)	Allgemeines.....	58
b)	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	58
c)	Vereinigte Staaten von Amerika.....	58
9.15	Identifikation des Zielmarktes	59

10. Anleihebedingungen	60
11. Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	85
11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	85
11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	85
12. Besteuerung	86
13. Glossar	87

2. Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

Schuldverschreibungen 2023/2028 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A30V661

Emittentin

Die JES.GREEN Invest GmbH

Gewerbestraße 1, 18184 Broderstorf OT Neu Roggentin

Telefon +49 (0)38204-762610

Telefax +49 (0)38204 789997

E-Mail info@jes-green.de

Rechtsträgerkennung (LEI): 529900IZQWBFU4SUI930

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

Telefax +352 (0)262 51 – 2601

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

13. März 2023

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über der Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **JES.GREEN Invest GmbH** mit Sitz in Broderstorf OT Neu Roggentin ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 15113 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900IZQWBFU4SUI930

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist die am 16.10.2020 gegründete JES.GREEN Invest GmbH, die aufgrund einer inzwischen abgelösten Zwischenfinanzierung ab dem Juni 2021 den Geschäftsbetrieb als finanzierende Holding aufgenommen hat. Die Emittentin wird den Emissionserlös, wie bei der vorherigen Anleihe, zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energie verwenden, vornehmlich durch die Ausgabe von Darlehen innerhalb der JES.GREEN Group für deren Geschäftsbetrieb, im Wesentlichen dem Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen zumeist im Kleinanlagenbereich in Deutschland.

Neben Tochtergesellschaften ist auch eine derartige Finanzierung von Schwestergesellschaften, aktuell der JES.GREEN Invest II GmbH, und deren Tochtergesellschaften in dieser Weise vorgesehen. Die Aufteilung auf die einzelnen Tochtergesellschaften und auf die Emittentin und ihre Schwestergesellschaft erfolgen nach Baulosen, sodass Kleinanlagen zu ähnlichen Errichtungszeitpunkten mit ähnlichen Vertragslaufzeiten in den jeweiligen Gesellschaften gebündelt werden. Die Aufteilung auf mehrere Gesellschaften erleichtert zudem die endgültige Finanzierung durch Banken, da sich die Darlehensvolumina in Bezug auf die einzelne Gesellschaft leichter begrenzen lassen.

Der Erwerb und die Montage durch die finanzierten Gesellschaften erfolgt erst nach Abschluss des langjährigen Verpachtungsvertrages über die gesamte für das Geschäft erforderliche Nutzungsdauer, sodass im laufenden Geschäftsbetrieb aufgrund der festen Installation beim Vertragspartner anders als bei anderen Vermietungen- oder Verpachtungen kein Vermietungsrisiko besteht, Anschlussnutzer zu finden. Die Emittentin ist an der JES.Solarflat GmbH & Co. KG, der Solarflat 2 GmbH & Co. KG Solarflat 3 GmbH & Co. KG als alleiniger Kommanditist beteiligt. Seit Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Jahr 2019 konnten über die JES.Group 3671 Kleinanlagen zur Verpachtung installiert werden. Hiervon entfallen auf die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften 2.031 PV-Anlagen mit rund 19.500 kWp. JES.Solarflat 1 steht hier für die JES.Solarflat GmbH & Co KG, JES.Solarflat 2 steht hier für die JES.Solarflat 2 GmbH & Co KG und JES.Solarflat 3 steht hier für die JES.Solarflat 3 GmbH & Co KG.

	Zubau Vorjahre							
		2020		2021		2022		
		kWp	Stück	kWp	Stück	kWp	Stück	
	JES.Solarflat 1	369,62	38	2.263,77	222	-	-	
	JES.Solarflat 2	-	-	4.781,62	505	9.011,69	936	
	JES.Solarflat 3	-	-	158,60	21	2.907,76	309	

Die Mittel aus der Anleihe werden zum Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen nur von Gesellschaften erworben, deren einziger Geschäftszweck der Erwerb und die Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen sind. Damit unterliegt das Geschäftsergebnis keinen Fremdeinflüssen und ist allein geprägt von dem im Grundsatz risikoarmen Bereich des aktuell über eine Pachtdauer von 20 Jahren erfolgenden Verpachtungsgeschäftes. Anders als bei anderen Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien bestehen keine Risiken aus langjährigen von zahlreichen Umständen abhängigen Genehmigungsverfahren. Da es sich um zahlreiche Kleinanlagen handelt, besteht etwa bei finanziellen Schwierigkeiten der Vertragspartner eine erhebliche Risikostreuung über die Vielzahl der Verträge. Da es sich um verpachtete Gegenstände handelt, bleiben die Anlagen im Eigentum des Unternehmens. Dies wird von den Unternehmen für Sicherungsübereignungen und Abtretungen der Erträge aus den Pachtverträgen genutzt, um langfristige niedrigverzinsliche und derart besicherte Bankdarlehen zu erhalten, was sich erheblich auf die Rentabilität auswirkt.

Die Emittentin ist Teil der JES.Group, die im Bereich der Aufdachphotovoltaik sowohl im gewerblichen als auch im Kleinanlagenbereich sowie als Stromversorger aus Erneuerbaren Energien und damit im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind. JES steht hier für „jederzeit Erneuerbare Energien“. Innerhalb der JES.Group wird die Emittentin mit ihren Tochtergesellschaften sowie die Schwestergesellschaft JES.GREEN Invest II GmbH mit ihren Tochtergesellschaften als JES.GREEN Group bezeichnet.

Die Kleinanlagen werden seit 2019 in der JES.Group durch die HK Solartec GmbH realisiert.

Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist die JES.Holding GmbH zu 100 Prozent beteiligt. Der mittelbare Hauptanteilseigner ist Herr Jonas Holtz.

Geschäftsführung

Jonas Holtz

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer zum 31.12.2021: Maack & Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Neuer Wall 80, 20354 Hamburg, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

Abschlussprüfer zum 31.12.2022 und Prüfer der KFR 2021, 2022: DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kuhstraße 1, 18055 Rostock, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 sind den nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin sowie den geprüften Kapitalflussrechnungen für 2021 und 2022 entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie. 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2022	2021
Umsatzerlöse	10	10
Operativer Gewinn	-215	-885

Ausgewählte Bilanzdaten

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2022	2021
Netto-Finanzverbindlichkeiten	7.468	5.797

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2022	2021
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-681	-254
Cashflow aus Investitionstätigkeit	2.483	-9.358
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.786	9.618

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin reicht die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energien weiter, vornehmlich durch die Ausgabe von Darlehen innerhalb der JES.GREEN Group für deren Geschäftsbetrieb, und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und die Europäischen Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulativer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen etwa der Einspeisevergütung auf den Wert der Aufdachphotovoltaikanlagen, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen hat. Hierzu würde auch eine regulativ bedingte Absenkung der Stromkosten für Endverbraucher gehören. Auch könnten Förderungen, die den Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen begünstigen, sich auf die Geschäftslage negativ auswirken.

Erfüllen die von der Emittentin finanzierten Unternehmen der JES.Group ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, insbesondere zur Zinszahlung oder Rückzahlung des Anleihekaptals, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann.

Da die Finanzierung der Photovoltaikanlagen nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, ist die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierungen angewiesen, soweit dieses nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt wird, wird sich dieses auf das Volumen des Geschäftes der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften negativ auswirken.

Die für die Installation von Aufdachphotovoltaikanlagen notwendigen Produkte können von Lieferunterbrechungen oder Lieferengpässen aus den verschiedensten Gründen betroffen sein, wie beispielhaft Ausfall von Produktionsstätten, Verknappungen bei Rohstoffen oder Containern, Hafenschließungen, oder auch Lockdown -Maßnahmen aufgrund der Corona Pandemie, was im Ergebnis zu erheblichen Verzögerungen bei der Installation der Anlagen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage führen kann.

Aufgrund der Planung, ausschließlich in Aufdachphotovoltaikanlagen im deutschen Markt zu investieren, ist die Emittentin und ihre Schwestergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften darauf angewiesen, stetig neue Kunden in diesem Markt zu gewinnen, der fehlende Zugang zu neuen Projekten wirkt sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ aus.

Da die Emittentin und ihre Schwestergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften auf ständig neue Kunden angewiesen ist, besteht ein Reputationsrisiko aufgrund von Beanstandungen etwa im Internet durch negative Bewertungen, welches den Zugang zu Projekten erschweren würde, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt weitere Wettbewerber positionieren.

Aufgrund der Verpachtung der Photovoltaikanlagen bestehen technische Risiken, etwa der Minderleistung, einer rückwirkenden Absenkung der Einspeisevergütung sowie wirtschaftliche Risiken bei der Erhöhung von Instandhaltung- und Versicherungskosten sowie sonstiger Kosten, die sich auf das Geschäftsergebnisse negativ auswirken können.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin und der weiteren Unternehmen in der JES.Group, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30V661

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 17. Mai 2023 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 17. Mai 2028 (das „Laufzeitende“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,00 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 17. Mai und 17. November sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, z. B. mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (10 Tage nach Fälligkeit) oder ein Kontrollwechsel eintritt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der Freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. Mai 2023 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger auch wegen der fehlenden Besicherung und der Stellung der Emittentin als Holding das Risiko des Totalverlustes. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Es besteht das Risiko, dass sich kein hinreichender aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt und dadurch Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage sein werden, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu veräußern. Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß der Anleihebedingungen die Schuldverschreibungen zurück zu erwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,00 Prozent zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland (das „**Öffentliche Angebot**“) über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt.
- b) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland (das „**Öffentliche Angebot**“) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Website der Emittentin

www.jes-green.de

unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins (das „**JES.GREEN Angebot**“).

- c) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger, die nicht Gegenstand der Prüfung und Billigung durch die CSSF ist (die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Mai 2023 bis zum 15. Mai 2023 (12:00 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* und vom 14. März 2023 bis zum 13. März 2024 (12:00 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

Lieferung

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* werden nach der Annahme, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, das heißt dem 17. Mai 2023 ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen.

Kosten der Emission

Die Kosten für das Angebot betragen bis zu EUR 750.000. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der geschätzte Nettoerlös beträgt unter der Annahme einer Vollemmission voraussichtlich TEUR 9.250.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 750 verbleibenden Emissionserlös von TEUR 9.250 oder weniger zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden, vornehmlich durch die Ausgabe von Darlehen innerhalb der JES.GREEN Group für deren Geschäftsbetrieb, im Wesentlichen dem Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen zumeist im Kleinanlagenbereich in Deutschland.

Neben Tochtergesellschaften ist auch eine derartige Finanzierung von Schwestergesellschaften, aktuell der JES.GREEN Invest II GmbH, und deren Tochtergesellschaften in dieser Weise vorgesehen. Die Aufteilung auf die einzelnen Tochtergesellschaften und auf die Emittentin und ihre Schwestergesellschaft erfolgen nach Baulosen, sodass Kleinanlagen zu ähnlichen Errichtungszeitpunkten mit ähnlichen Vertragslaufzeiten in den jeweiligen Gesellschaften gebündelt werden. Die Aufteilung auf mehrere Gesellschaften erleichtert zudem die endgültige Finanzierung durch Banken, da sich die Darlehensvolumina dann in Bezug auf die einzelne Gesellschaft leichter begrenzen lassen.

Die Mittel aus der Anleihe werden nur zur Finanzierung von Gesellschaften verwendet, deren Geschäftszweck der Erwerb und die Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen ist. Von der Emittentin an andere Gesellschaften weitergeleitete Finanzierungsbeiträge werden zumindest mit 7,00 Prozent p.a. verzinst. Vorrangig geht es hierbei um Kleinanlagen, aber auch der Erwerb von gewerblichen Aufdachanlagen bleibt vorbehalten. In der Planung ist noch offen, ob die von anderen Gesellschaften gehaltenen Aufdachkleinanlagen unter Tilgung der mittelfristigen Bankfinanzierungen und der teilweise gestundeten Forderungen der HK Solartec GmbH ohne Preisaufschlag übernommen werden sollen. Die Emittentin behält sich abweichende Zwischenanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien vor, wenn aufgenommene Mittel nicht unmittelbar sofort für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden können. Es existiert kein Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin steht als Financial Advisor im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Die Vergütungshöhe hängt jeweils unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots ab. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3. Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der JES.GREEN Invest GmbH (die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und ihrer Schwestergesellschaft JES.GREEN Invest II GmbH und deren Tochtergesellschaften die „**JES.GREEN Group**“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der JES.GREEN Group und der JES.Group wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2. Emittentenbezogene Risiken

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

a) Die Emittentin reicht die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energien weiter, vornehmlich durch die Ausgabe von Darlehen innerhalb der JES.GREEN Group für deren Geschäftsbetrieb, und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die JES.GREEN Invest GmbH reicht die Beträge zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energien weiter, vornehmlich durch die Ausgabe von Darlehen innerhalb der JES.GREEN Group für deren Geschäftsbetrieb, im Wesentlichen dem Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen zumeist im Kleinanlagenbereich in Deutschland.

Neben Tochtergesellschaften ist auch eine derartige Finanzierung von Schwestergesellschaften, aktuell der JES.GREEN Invest II GmbH, und deren Tochtergesellschaften in dieser Weise vorgesehen.

Damit ist die Emittentin davon abhängig, dass die finanzierten Gesellschaften ihrerseits die Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen erfüllen. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierten Unternehmen der JES.GREEN Group ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedienen. Die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen der JES.GREEN Group, denen die Emittentin Kapital durch Darlehensverträge oder sonstige Finanzierungen zur Verfügung stellt, können ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin ggf. nur erfüllen, wenn die finanzierten Projekte wie geplant durchgeführt werden können und die Pächter der Aufdachphotovoltaikanlagen ihre Verpflichtungen aus den Pachtverträgen erfüllen. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, wie die von der Emittentin finanzierte Unternehmen in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Soweit die Risiken zu einer Verringerung der prognostizierten Erträge führen, werden die geplanten Mittelzuflüsse seitens der Tochtergesellschaften verringert. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

b) Die für die Installation von Aufdachphotovoltaikanlagen notwendigen Produkte können von Lieferunterbrechungen oder Lieferengpässen aus den verschiedensten Gründen betroffen sein, wie beispielhaft Ausfall von Produktionsstätten, Verknappungen bei Rohstoffen oder Containern, Hafenschließungen, Naturkatastrophen oder auch Lockdown -Maßnahmen aufgrund der Corona Pandemie und den Krieg in der Ukraine und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen, was im Ergebnis zu erheblichen Verzögerungen bei der Installation der Anlagen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage führen kann.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Anstieg von Coronainfektionen bei bestimmten Produktionsstätten, Verknappungen von Transportkapazitäten. Es ist insbesondere im Rahmen der Corona Pandemie nicht ausgeschlossen, dass noch gefährlichere Mutationen auftreten, oder ein gänzlich neues Virus auftaucht. Etwa notwendig werdende rigide Quarantänemaßnahmen können trotz der aktuell geänderten Coronapolitik in China etwa in China ganze Provinzen betreffen und somit sämtliche Produktionsstätten, die hiermit im Zusammenhang stehen. Soweit hier für die Aufdachphotovoltaikanlagen und deren Installation notwendige Vorprodukte oder Produkte betroffen sind, können sich hieraus auch erhebliche Verzögerungen ergeben, die sich erheblich auf Umsatz und Ertrag auswirken können. Entsprechendes gilt für Produktionsausfälle aufgrund von Erkrankungen, die unmittelbar oder mittelbar der Corona Pandemie zugerechnet werden können. Vielfach sind nicht nur Verzögerungen, sondern auch Preiserhöhungen die Folge derartiger Maßnahmen, wobei auch das Risiko besteht, dass derartige Preiserhöhungen nicht oder nicht umgehend an die Endkunden der Gruppe weitergegeben werden können. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie bestimmte Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können.

Da viele Aufdachkleinanlagen auf Neubauten errichtet werden, betrifft dies auch sämtliche Auswirkungen, die notwendige Produkte betreffen, die für eine Hauserrichtung notwendig sind. Hierfür ist eine Vielzahl von Vorprodukten und Produkten erforderlich, was sehr leicht zu erheblichen Verzögerungen und Preissteigerungen führen kann, was wiederum abgesehen von bloßen Verzögerungen zu Baustillstand bis zum Absehen vom Bauprojekt führen kann, was sich schon aktuell zeigt. Soweit Neubauten betroffen sind, sind allerdings aktuell die Auswirkungen aufgrund des erhöhten Zinsniveaus sehr erheblich.

c) Aufgrund der Planung, ausschließlich in Aufdachphotovoltaikanlagen im deutschen Markt zu investieren, sind die Emittentin und ihre Schwestergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften darauf angewiesen, stetig neue Kunden in diesem Markt zu gewinnen, der fehlende Zugang zu neuen Projekten wirkt sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ aus.

Der Neukundenzugang ist zunächst besonders wichtig, damit die Anleihegelder möglichst zeitnah dem eigentlichen Verwendungszweck, der Finanzierung des Erwerbes von Aufdachphotovoltaikkleinanlagen über Tochtergesellschaften der JES.GREEN Group, also Tochtergesellschaften der Emittentin und ihrer Schwestergesellschaften, zugeführt werden können. Da die Emittentin die Geschäftstätigkeit erst im Juni 2021 aufgenommen hat, ist sie hier stärker von der geplanten Expansion als von den Erträgen aus bereits bestehenden langfristigen Pachtverträgen abhängig. Ein reduzierter Geschäftsumfang würde die erworbenen Photovoltaikanlagen aufgrund der Erträge aus den langfristigen Pachtverträgen zwar nicht wertlos machen, hätte aber erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsplanung.

d) Da die Emittentin und ihre Schwestergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften auf ständig neue Kunden angewiesen ist, besteht ein Reputationsrisiko aufgrund von Beanstandungen etwa im Internet durch negative Bewertungen, welches den Zugang zu Projekten erschweren würde, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.

Da das Geschäftsmodell in der Finanzierung als Verpächter von Aufdachphotovoltaikanlagen auf fremden Gebäuden basiert, ist das Geschäftsmodell darauf angewiesen, ständig neue Kunden zu gewinnen, sodass etwaige Reputationseinbußen etwa durch Beanstandungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken würden. Der fehlende Zugang zu neuen Projekten, der etwa auf der Verschlechterung der Attraktivität des Angebotes der Emittentin oder auch einen verstärkten Wettbewerb beruhen könnte, wird sich auf den Geschäftsumfang und damit auch den Ertrag unmittelbar aus. Soweit eine Abschwächung der Konjunktur im Baubereich, sei es durch einen Zinsanstieg, sei es wie aktuell durch Lieferengpässe, auftritt, wirkt sich dies auf die Menge der fertig gestellten Häuser auf, sodass dies negative Auswirkungen auf die geplante Gewinnung von Neukunden haben wird.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

e) Aufgrund der Verpachtung der Photovoltaikanlagen bestehen technische Risiken, etwa der Minderleistung, einer rückwirkenden Absenkung der Einspeisevergütung sowie wirtschaftliche Risiken bei der Erhöhung von Instandhaltung- und-Versicherungskosten sowie sonstiger Kosten, die sich auf das Geschäftsergebnisse negativ auswirken können.

Technische Risiken, wie etwa der Minderleistung, regulative Risiken, wie die Absenkung der Einspeisevergütung, marktbezogenen Risiken, wie die dauerhafte Absenkung der Stromkosten für Endkunden und wirtschaftliche Risiken etwa bei der Erhöhung von Instandhaltung und Versicherungskosten oder sonstiger Kosten, würden sich auf das Geschäftsergebnisse negativ auswirken, zugleich aber auch die Attraktivität des Angebotes schmälern und aufgrund der negativen Veränderung des Geschäftsergebnisse weitere Finanzierungen erschweren.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

f) Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin und den weiteren Gesellschaften der JES.Group, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin und der weiteren Gesellschaften der Gruppe ab. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von sonstigen Schlüsselpersonen kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management führen. Soweit hiervon eine Tochtergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochtergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

g) Es können Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und den Unternehmen der Gruppe aufgrund der Gruppenzugehörigkeit und der Personenidentität der Organe in rechtlicher, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht bestehen, die Entscheidungen zulasten der Interessen der Anleger beeinflussen können.

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Jonas Holtz ist Geschäftsführer der Emittentin, und ist zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementärin einer Konzerngesellschaft sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

h) Es bestehen Risiken aus gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Interessenkonflikten.

Mit den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die JES.Group keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf Folgende:

Herr Jonas Holtz nimmt in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen und in der JES AG eine Vorstandsfunktion wahr, die entsprechenden Geschäftsführer/Vorstandsverträge sind teilweise entgeltlich.

Die Holtz und Partner GmbH betreut als O & M Dienstleister das Eigenbestandsportfolio von Jonas Holtz.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

3.2.2 Markt- und regulationsbezogene Risiken

a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäischen Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulativer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen etwa der Einspeisevergütung auf den Wert der Auftrag Photovoltaikanlagen, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen hat. Hierzu würde auch eine regulativ bedingte Absenkung der Stromkosten für Endverbraucher gehören. Auch könnten Förderungen, die den Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen begünstigen, sich auf die Geschäftslage negativ auswirken.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäischen Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weiteren gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Umgekehrt könnten sich denkbare Förderungen für den Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen, etwa zinslose Darlehen zum Erwerb von Photovoltaikanlagen, negativ auf die finanzierende und verpachtete Tätigkeit der JES.GREEN Group auswirken.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, auswirken.

b) Die JES.Group unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Aufdachphotovoltaikanlagen negativ berühren würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich etwa schon im Frühjahr 2020 infolge der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern insbesondere bei den Preisen auch für andere Energieträger realisieren. Die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine in 2022 zusammen mit den hierauf bezogenen Sanktionen haben aktuell einen ganz erheblichen Einfluss auf den Energiemarkt insgesamt in Europa und auch das Preisgefüge. Hinzu kommen staatliche Maßnahmen, die Preiserhöhungen für Industrie und Endkunden wirtschaftlich auffangen sollen. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Aufdachphotovoltaikanlagen negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin haben und die finanzielle Lage der JES.Group erheblich berühren. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Finanzierungsrisiken

a) Erfüllen die von der Emittentin finanzierten Unternehmen der JES.Group ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, insbesondere zur Zinszahlung oder Rückzahlung des Anleihekaptals, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann.

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft mit keinem eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb. Die wesentlichen Vermögensgegenstände der Emittentin sind aber ihre Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften. Infolgedessen ist die Emittentin darauf angewiesen, von diesen Tochtergesellschaften die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen zu erhalten. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzierungen einer Schwestergesellschaft oder deren Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt wird, hier besteht der wesentliche Vermögensgegenstand der Emittentin dann in den Zins- und Rückzahlungsansprüchen aufgrund der Finanzierungsverträge.

Die Fähigkeit der Tochtergesellschaften der Emittentin, Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Emittentin zu leisten, hängt zum einen von den Erträgen dieser Tochtergesellschaften ab und von deren Möglichkeiten, die Anleihefinanzierung durch eine andere Finanzierung zu ersetzen und unterliegt verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Ausschüttungen und/oder sonstiger Zahlungen hängen von den rechtlichen Regelungen nach Maßgabe der jeweiligen für die Gesellschaften der Gruppe geltenden rechtlichen Regelungen ab; Ausschüttungen und/oder sonstige Zahlungen könnten zu spät erfolgen, um die finanziellen Verpflichtungen der Emittentin und sonstiger Gesellschaften der Gruppe zu erfüllen. Als Gesellschafter ihrer Tochtergesellschaften wird das Recht der Gesellschaft, bei einer Liquidation oder Reorganisation von Tochtergesellschaften Vermögensgegenstände oder Zahlungen zu erhalten, gegenüber den Ansprüchen deren jeweiliger Gläubiger nachrangig behandelt. Selbst wenn die Emittentin als Gläubiger ihrer Tochtergesellschaften anerkannt wird, sind die Forderungen der Emittentin weiterhin nachrangig gegenüber allen Sicherungsrechten, die den Forderungen der Emittentin vorgehen. Wenn die Emittentin von ihren Tochtergesellschaften nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Ausschüttungen und andere Zahlungen erhält, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Da die Finanzierung der Photovoltaikanlagen nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, ist die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierung angewiesen, soweit dieses nicht zu den benötigten Zeitpunkten den erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt wird, wird sich dieses auf das Volumen des Geschäftes der Emittentin, der Schwestergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften negativ auswirken

Das Finanzierungsmodell der Emittentin basiert darauf, dass die Anleihefinanzierung sukzessive in den nächsten Jahren bis zur Rückzahlung der Anleihe sogar vollständig durch eine andere Finanzierung ersetzt werden soll. Mit der Ausweitung des Geschäftsbetriebes soll der Anteil der Finanzierung aus Anleihekapital sukzessive durch Fremdkapital durch ein Kreditinstitut ersetzt werden. Insbesondere dann, wenn sich weitere Risiken realisieren, die die Attraktivität des Geschäftsmodelle berühren, kann die Aufnahme von Fremdkapital bei einer Geschäftsbank zu den geplanten Bedingungen erschwert oder unmöglich werden. Da das Geschäftsmodell auf einer langfristigen Vorfinanzierung beruht, können sich auch weitere Zinserhöhungen für die Emittentin negativ auswirken, insbesondere wenn derartige Zinserhöhungen nicht oder nicht in vollem Umfang an Endkunden weitergegeben werden können. Dies würde die Ertragslage der Emittentin erheblich negativ berühren, da für den Anleihezeitraum eine Mischkalkulation von ungesicherten höher verzinslichen Anleihemitteln und niedriger verzinslichen besicherten Bankkrediten eingeplant ist.

Sollte die JES.GREEN Group die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können, oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.4 Risiken der internen Überwachung

Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der JES.Group sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.

Die JES.Group verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken.

Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der JES.Group führen. Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der

JES.Group angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die JES.Group könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der JES.Group nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der JES.Group auswirken.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

a) Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und deren Tochtergesellschaft. Die Vermögenswerte der aktuellen Tochtergesellschaft oder der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen. Bei der Finanzierung von Schwestergesellschaften und deren Tochtergesellschaften bestehen von vornherein lediglich schuldrechtliche Ansprüche der Emittentin aus den Finanzierungsverträgen, die insbesondere gegenüber Gläubigern der Tochtergesellschaften nachrangig sind.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

b) Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

c) Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 750 verbleibenden Emissionserlös von TEUR 9.250 oder weniger zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland vornehmlich zum Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen zumeist im Kleinanlagenbereich in Deutschland zu

verwenden. Neben Tochtergesellschaften ist auch eine derartige Finanzierung von Schwestergesellschaften, aktuell der JES.GREEN Invest II GmbH, und deren Tochtergesellschaften in dieser Weise vorgesehen. Die Mittel aus der Anleihe werden nur zur Finanzierung von Gesellschaften verwendet, deren Geschäftszweck der Erwerb und die Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen ist. Vorrangig geht es hierbei um Kleinanlagen, aber auch der Erwerb von gewerblichen Aufdachanlagen bleibt vorbehalten. In der Planung ist noch offen, ob die von anderen Gesellschaften gehaltenen Aufdachkleinanlagen unter Tilgung der mittelfristigen Bankfinanzierungen und der teilweise gestundeten Forderungen der HK Solartec GmbH ohne Preisauflschlag übernommen werden sollen. Die Emittentin behält sich abweichende Zwischenanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien vor, wenn aufgenommene Mittel nicht unmittelbar sofort für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden können.

Die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse über ihre Tochtergesellschaften oder die Tochtergesellschaften ihrer Schwestergesellschaften nun ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden, hier der Kleinanlagen im Aufdach-PV-Bereich und dem Bereich der gewerblichen Aufdach-PV-Anlagen. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im PV-Bereich und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

d) Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

e) Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertragliche, gesetzliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

f) Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

g) Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern - finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

h) Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

i) Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende

nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

a) Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation steigen aktuell die Marktzinsen und die Inflation hat Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere Zinserhöhungen sind zu erwarten. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

b) Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

c) Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen kann mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit (und Handelbarkeit) während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann

der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

d) Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

e) Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

f) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies alles kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4. Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das Öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 17. Mai 2028 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten. Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 17. Mai 2023 (einschließlich) bis zum 17. Mai 2028 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,00 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 17. Mai und am 17. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 17. November 2023. Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30V661

Wertpapierkennnummer (WKN): A30V66

Financial Instrument Short Name (FISN): JES.GREEN INVES/7 ANL 20280517 USEC

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 17. Mai 2023 am 17. Mai 2023 begeben.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 17. Mai 2023 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen.

Die Emittentin behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 17. Mai 2023, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die futurum bank AG, Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117044 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 750.000 geschätzt. Von diesen Kosten entfallen rund TEUR 178 auf Fixkosten mit den größten Positionen für Prospekterstellung, Marketing (Investor Relations), Lewisfield Deutschland und die Deutsche Börse. Rund TEUR 537 entfallen auf die Vertriebsvergütung und rund TEUR 28.000 entfallen auf die Summe der Folgekosten, der Begleitung der Anleihe über den gesamten Zeitraum.

Die Emittentin stellt den Anlegern keine Kosten in Rechnung.

4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente von Beginn des öffentlichen Angebotes am 14. März 2023 während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.jes-green.de/ir veröffentlicht:

- Die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022;
- die geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021;
- die geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022;

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin unter (www.jes-green.de/ir) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.10 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.jes-green.de/ir verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

[Jahresabschluss-2022.pdf \(jes-green.de\)](#)

Deckblatt	PDF Seite 1
Bilanz	PDF, Seite 2
GuV	PDF, Seite 3
Anhang	PDF, Seite 4-8
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 14-19

- die nach HGB erstellte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.jes-green.de/ir verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

[86727_2022-JES.Green-Invest-Bescheinigung-KFR-Endexemplar-03.03.2023.pdf \(jes-green.de\)](#)

	Deckblatt	PDF, Seite 1
	Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 3
	Prüfbescheinigung	PDF, Seite 4, 5
	Anlagen	PDF, Seite 6
Kapitalflussrechnung		PDF Seite 7,8
	AGB	PDF, Seite 9, 10

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.jes-green.de/ir verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://jes-green.de/wp-content/uploads/2022/06/JES.GREEN_Invest_GmbH_Jahresabschluss_2021.pdf

	Bilanz	PDF, Seite 1
	GuV	PDF, Seite 2
	Anhang	PDF, Seite 3-4
Bestätigungsvermerk		PDF, Seite 9-12
	AGB WP	PDF, Seite 13-15

- die nach HGB erstellte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.jes-green.de/ir verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

[86727_2021-JES.Green-Invest-Bescheinigung-KFR-Endexemplar-03.03.2023.pdf \(jes-green.de\)](http://86727_2021-JES.Green-Invest-Bescheinigung-KFR-Endexemplar-03.03.2023.pdf)

	Deckblatt	PDF, Seite 1
	Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 3
	Prüfbescheinigung	PDF, Seite 4, 5
	Anlagen	PDF, Seite 6
Kapitalflussrechnung		PDF Seite 7,8
	AGB	PDF, Seite 9, 10

Informationen die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen, und sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.jes-green.de eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass eine potenzielle Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

4.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der JES.Group oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen durch die nicht absehbaren Auswirkungen des Corona Virus auf die einzelnen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngster Zeit diese Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.12 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Webseite enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

5. Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die **JES.GREEN Invest GmbH** mit Sitz in Broderstorf OT Neu Roggentin ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 15113 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Ihre Geschäftsanschrift lautet: Gewerbestraße 1, 18184 Broderstorf OT Neu Roggentin Sie kann unter Tel. +49(0)38204-762610; Fax +49 (0)38204 789997 oder über E-Mail-Adresse info@jes-green.de kontaktiert werden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet. 529900IZQWBFU4SUI930

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**JES.GREEN Invest GmbH**“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „JES.GREEN“ auf. Zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und ihrer Schwestergesellschaft JES.GREEN Invest II GmbH und deren Tochtergesellschaften tritt die Emittentin im Markt auch unter „JES.GREEN Group“ auf, zusammen mit ihren Schwestergesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft JH Holding Invest GmbH wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „JES.Group“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung der Erwerb von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen, die Übernahme deren Vertretung und die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Im Rahmen dieses Unternehmensgegenstandes übernimmt die Gesellschaft die Finanzierung dieser Unternehmen über Eigenkapital oder Darlehen. Es wurde eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes beschlossen, hiernach wird die Finanzierung der Tochtergesellschaften ausdrücklich aufgenommen und die Finanzierungstätigkeit auf weitere Unternehmen im Bereich der Photovoltaik erweitert. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung ist diese Änderung des Unternehmensgegenstandes beschlossen und zur Eintragung beim Handelsregister eingereicht, aber noch nicht eingetragen. Eintragungshindernisse sind bei einer derartigen Erweiterung nicht ersichtlich. Der angemeldete Unternehmensgegenstand lautet: „Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen mit dem Geschäftsbereich Photovoltaik sowie deren Finanzierung, die Übernahme deren Vertretung und die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft finanziert weiterhin auch andere Unternehmen (Tochter und Schwestergesellschaften) mit einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Photovoltaik. Die Finanzierungstätigkeit erstreckt sich auch auf die direkte Finanzierung von Tochtergesellschaften der genannten Unternehmen.“

5.3 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer zum 31.12.2021: Maack & Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Neuer Wall 80, 20354 Hamburg, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

Abschlussprüfer zum 31.12.2022 und zu den KFR (Kapitalflussrechnungen) 2021, 2022: DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kuhstraße 1, 18055 Rostock, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 16. Oktober 2020 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: Gewerbestraße 1, 18184 Broderstorf OT Neu Roggentin. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900IZQWBFU4SUI930. Die Website der Emittentin lautet:

www.jes-green.de

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 liegt keine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Emittentin und der JES.GREEN Group vor.

5.7 Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 liegt keine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Emittentin und der JES.GREEN Group vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der JES.GREEN Group erfolgt über die im Rahmen der Emissionen eingeworbenen Gelder, die dann während der Laufzeit der Anleihen sukzessive durch niedrigverzinsliche, im Regelfall besicherte Bankdarlehen ergänzt und ersetzt werden.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der geschätzte Nettoerlös beträgt unter der Annahme einer Vollemission voraussichtlich TEUR 9.250.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 750 verbleibenden Emissionserlös von TEUR 9.250 oder weniger zur Finanzierung von Investitionen der JES.GREEN Group im Bereich der Erneuerbaren Energien zu

verwenden, vornehmlich durch die Ausgabe von Darlehen innerhalb der JES.GREEN Group für deren Geschäftsbetrieb, im Wesentlichen dem Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen zumeist im Kleinanlagenbereich in Deutschland.

Neben Tochtergesellschaften ist auch eine derartige Finanzierung von Schwestergesellschaften, aktuell der JES.GREEN Invest II GmbH, und deren Tochtergesellschaften in dieser Weise vorgesehen. Die Aufteilung auf die einzelnen Tochtergesellschaften und auf die Emittentin und ihre Schwestergesellschaft erfolgen nach Baulosen, sodass Kleinanlagen zu ähnlichen Errichtungszeitpunkten mit ähnlichen Vertragslaufzeiten in den jeweiligen Gesellschaften gebündelt werden. Die Aufteilung auf mehrere Gesellschaften erleichtert zudem die endgültige Finanzierung durch Banken, da sich die Darlehensvolumina dann in Bezug auf die einzelne Gesellschaft leichter begrenzen lassen.

Die Mittel aus der Anleihe werden nur zur Finanzierung von Gesellschaften verwendet, deren Geschäftszweck der Erwerb und die Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen ist. Von der Emittentin an andere Gesellschaften weitergeleitete Finanzierungsbeiträge werden zumindest mit 7,00 Prozent p.a. verzinst. Vorrangig geht es hierbei um Kleinanlagen, aber auch der Erwerb von gewerblichen Aufdachanlagen bleibt vorbehalten. In der Planung ist noch offen, ob die von anderen Gesellschaften gehaltenen Aufdachkleinanlagen unter Tilgung der mittelfristigen Bankfinanzierungen und der teilweise gestundeten Forderungen der HK Solartec GmbH ohne Preisaufschlag übernommen werden sollen. Die Emittentin behält sich abweichende Zwischenanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien vor, wenn aufgenommene Mittel nicht unmittelbar sofort für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden können. Es existiert kein Übernahmevertrag.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 Anteile zu EUR 1,00 aufgeteilt. Die Anteile gewähren anteilige Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

An der Emittentin ist die JES.Holding GmbH zu 100 Prozent beteiligt, an der die JH Holding Invest GmbH zu 52,83 Prozent und Skopos Impact Fund II SICAV-SIF zu 47,17 Prozent beteiligt ist. An der die JH Holding Invest GmbH ist Jonas Holtz zu 100 Prozent beteiligt. Vereinbarungen, die zu einer Veränderung der Beherrschungsverhältnisse führen können, liegen nicht vor. Die genannten Beteiligungsquoten stehen noch nicht endgültig fest. Die Beteiligung der Skopos Impact Fund II SICAV-SIF an der JES.Holding GmbH beläuft sich aktuell auf 47,17 Prozent. Die endgültige Beteiligungsquote wird erst nach mehreren Jahren bestimmt, wird aber unter 50 Prozent liegen.

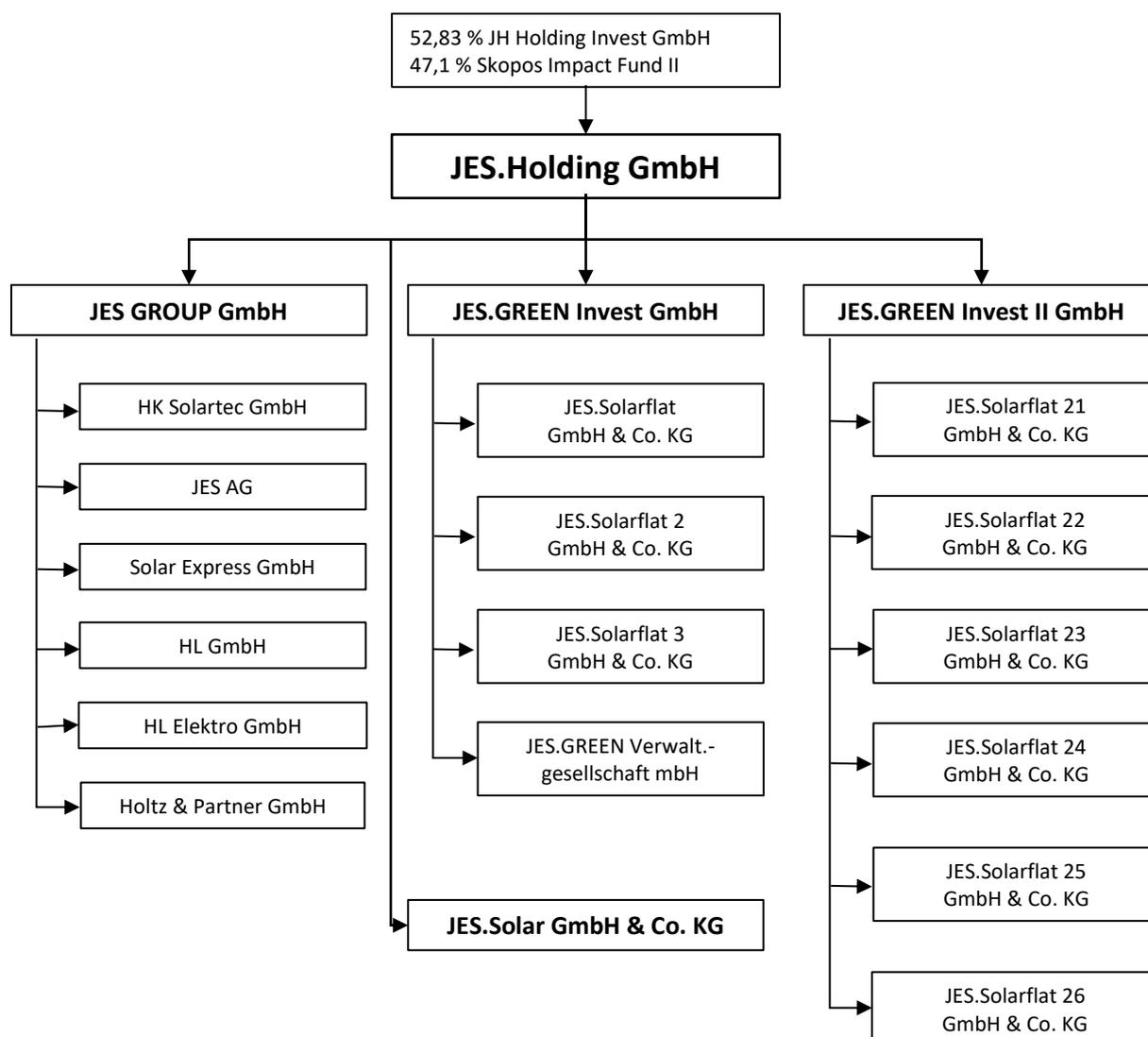
Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs der unmittelbaren und der mittelbaren Beherrschung enthält das GmbH Gesetz und die hierzu ergangene Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der JES.Group

Die JES.GREEN Invest GmbH hat innerhalb der JES.Group die Vorfinanzierung der zu verpachtenden Aufdachphotovoltaikanlagen, im Wesentlichen im Kleinanlagenbereich, übernommen. Das Kleinanlagengeschäft wird in der JES.Group, als Ergänzung zu den gewerblichen Aufdachphotovoltaikanlagen, seit 2019 betrieben. Die Kleinanlagen werden gehalten von den Tochtergesellschaften der Emittentin und den Tochtergesellschaften ihrer Schwestergesellschaft JES.GREEN Invest II GmbH. Die Aufteilung auf die einzelnen Tochtergesellschaften und auf die Emittentin und ihre Schwestergesellschaft erfolgen nach Baulosen, sodass Kleinanlagen zu ähnlichen Errichtungszeitpunkten mit ähnlichen Vertragslaufzeiten in den jeweiligen Gesellschaften gebündelt werden.

Die Struktur oberhalb der Emittentin als Zwischenholding wird unter 5.12 dargestellt.

Die dargestellten Beteiligungen sind 100 prozentige Beteiligungen, soweit nichts anderes vermerkt ist.



Die HK Solartec GmbH hat sich innerhalb weniger Jahre zu einem der Marktführer in Deutschland für die Realisierung von großflächigen Solaranlagen bis 750 kWp auf gewerblichen Dächern entwickelt. 2013 von Herrn Holtz als geschäftsführender Gesellschafter in Rostock gegründet, hat die HK Solartec GmbH mittlerweile über 460 Projekte mit einer Gesamtleistung von mehr als 158 MWp in Deutschland realisiert. Als Full-Service-Anbieter begleitet sie Aufdachphotovoltaikprojekte von der Akquise bis zur Inbetriebnahme. Seit 2019 realisiert die HK Solartec GmbH sämtliche Anlagen im Kleinanlagensegment der JES.Group.

Umsatz 2022 45,2 Mio.€

2017 wurde die HL GmbH gegründet. Zum Leistungsangebot gehören Energie- und Anlagenbau, Kabel-, Leitungs- und Bohrtechnik. Mit insgesamt 70 Mitarbeitern ist der Tiefbau, die DC- und AC-Montage der Photovoltaikanlagen die Kernkompetenz der HL GmbH.

Umsatz 2022 12,3 Mio.€

Ergänzend wurde die HL Elektro GmbH für alle elektrischen Arbeiten an den Photovoltaikanlagen gegründet.

Umsatz 2022 2,4 Mio.€

Im Jahr 2018 wurde die Solar Express GmbH als Großhandel mit Schwerpunkt Photovoltaik gegründet. Zum einem wird über die Solar Express die vollständige Materialbeschaffung der HK Solartec GmbH abgewickelt, also auch für Projekte der

Tochterunternehmen der Emittentin, der JES.GREEN Invest GmbH, zum anderen versorgt sie auch eine Vielzahl von Solarteuren zuverlässig mit allen Photovoltaikkomponenten und das zu sehr guten Konditionen. 2021 war die Solar Express GmbH nach eigener Recherche bereits einer der umsatzstärksten Photovoltaikgroßhandel bezogen auf den deutschen Markt.

Umsatz 2022 75,1 Mio.€

Die Holtz und Partner GmbH wurde 2016 als O & M (Operation & Maintenance) Dienstleister und Ergänzung zur HK Solartec gegründet, sie hat inzwischen insgesamt 180 MWp in der Wartung.

Umsatz 2022 0,8 Mio.€

Der Energieversorger JES AG wurde im Jahr 2019 als Teil der JES.Group gegründet. Die JES AG ist aufgrund ihrer Vertriebstätigkeit das Gesicht der Gruppe, wenn es um Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern geht. Zudem kann jeder Stromverbraucher in Deutschland seinen Ökostrom über die JES AG beziehen. Insbesondere bietet sie die Reststrommenge für alle Photovoltaikkunden und Eigenverbraucher mit an.

Umsatz 2022 21,2 Mio.€

Die Unternehmen der drei Spartenholdings im Bereich der Erneuerbaren Energien verfügen über eine erhebliche Erfahrung im Solarbereich mit seit 2013 über 1 Mio. QM sanierte und mit Photovoltaik bebaute Dachfläche. Die seit 2013 installierte Leistung beträgt 240 MWp. Die Leistung in Wartungsverträgen beträgt 180 MWp.

In der Gruppenstruktur ergibt sich, abgesehen von der Produktion, eine nahezu vollständige Wertschöpfungskette: vom Großhandel (Solar Express GmbH) über den Tiefbau, AC- und DC-Montage (HL GmbH), eigenes Elekrounternehmen (HL Elektro GmbH) bis hin zum Energieversorger (JES AG).

Da in der Gruppe seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Geschäftsfeld der Kleinanlagen seit 2019 bereits mehr als 3600 Photovoltaikanlagen im Verpachtungsmodell realisiert wurden, ist das Finanzierungsmodell von Kleinanlagen zur Verpachtung erprobt, was die Erlangung von Bankkrediten zur ergänzenden bzw. ersetzenden Finanzierung erleichtert.

Die Gruppe erzielte 2022 einen konsolidierten Gruppenumsatz von EUR 114 Millionen 2022 und strebt 2023 einen konsolidierten Gruppenumsatz von EUR 200 Mio. an.

Zusammengefasst beschäftigt die Gruppe ca. 220 Mitarbeiter. Diese Mitarbeiter verteilen sich aktuell wie folgt auf die größeren Unternehmen der Gruppe:

HK Solartec GmbH	15 Mitarbeiter
HL Elektro GmbH	46 Mitarbeiter
HL GmbH	60 Mitarbeiter
Holtz & Partner GmbH	5 Mitarbeiter
JES AG	88 Mitarbeiter
Solar Express GmbH	6 Mitarbeiter

Dazu kommen etwa 100 eigenständige Handelsvertreter, welche für die die JES AG deutschlandweit im Einsatz sind.

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der JES.Group

2012

Die HK Solartec GmbH wurde 2012 von Herrn Holtz als geschäftsführenden Gesellschafter in Rostock zur Realisierung von großflächigen Solaranlagen bis 750 kWp auf gewerblichen Dächern gegründet. Die HK Solartec GmbH hat mittlerweile über 350 Projekte mit einer Gesamtleistung von mehr als 210 MW in Deutschland realisiert. Als Full-Service-Anbieter begleitet sie Aufdachphotovoltaikprojekte von der Akquise bis zur Inbetriebnahme. Seit 2019 realisiert die HK Solartec GmbH auch sämtliche Anlagen im Kleinanlagensegment der JES.Group.

2014 – heute

Stetiger Aufbau der Infrastruktur und des Machsienenparks der JES.Group. Beginnend zb. 2015 mit der Anschaffung von eigenen Gerüsten, um Dachsanierungen innerhalb der Gruppe durchführen zu können, oder Ausbau des Fuhrparks mit eigenen

Sattelschleppern. Heute ausgestattet mit eigener Rüstungstechnik und mehreren LKWs, kann das Unternehmen auf eine komplett unabhängige Logistik zurückgreifen.

2016

Gründung der Holtz und Partner GmbH als O & M Operation & Maintenance) Dienstleister. Kerngeschäft ist der Service und Wartung von Photovoltaikanlagen. Hierfür besitzt das Unternehmen modernste Technik. Dazu zählen mit thermischen Kameras ausgestatte Drohnen und ein eigener Reinigungsroboter.

2017

2017 wurde die HL GmbH gegründet. Zum Leistungsangebot gehören Energie- und Anlagenbau, Kabel-, Leitungs- und Bohrtechnik. Hierfür besitzt das Unternehmen einen eigenen Maschinenpark inkl. drei Horizontalbohrern. Mit insgesamt 55 Mitarbeitern sind der Tiefbau, die DC- und AC-Montage der Photovoltaikanlagen die Kernkompetenzen der HL GmbH.

2018

Im Jahr 2018 wurde die Solar Express GmbH als Großhandel mit Schwerpunkt Photovoltaik gegründet. Zum einem wird über die Solar Express die vollständige Materialbeschaffung der HK Solartec GmbH abgewickelt, also auch für Projekte der JES, zum anderen versorgt sie auch eine Vielzahl von Solarteuren zuverlässig mit allen Photovoltaikkomponenten und das zu sehr guten Konditionen.

2018

2018 hat die Unternehmensgruppe erstmals als Aussteller an einer der Weltgrößten Messen für Photovoltaik, der Intersolar Europe in München, mit Erfolg teilgenommen.

2019

Der Energieversorger JES AG wurde im Jahr 2019 als Teil der JES.Group gegründet. Die JES AG prägt das Bild der Gruppe, wenn es um Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern geht. Zudem kann jeder Stromverbraucher in Deutschland seinen Ökostrom über die JES AG beziehen, insbesondere bietet sie die Reststrommengen für alle Photovoltaikkunden und Eigenverbraucher an.

2019

Einweihung der Niederlassung in Berlin, um die Präsenz in der Hauptstadt zu stärken.

2020

2020 wurde die HL Elektro GmbH gegründet. Als Elektrofirma beschäftigt sie derzeit 15 Elektriker. Kerngeschäft ist der AC-Anschluss von Photovoltaikanlagen innerhalb der JES.Group.

2021

Im Mai realisierte die JES.Group ihre 1.000 Photovoltaikanlage.

2022

Es erfolgte in der Gruppe ein Zubau von 2.109 Anlagen mit 20,4 MW. Der konsolidierte Umsatz der JES.Group erreichte 2022 EUR 114 Millionen.

6. Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die JH Holding Invest GmbH.

Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden. Der Geschäftsführer Jonas Holtz hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Geschäftsführer hat die geschäftliche Adresse JES.GREEN Invest GmbH, Gewerbestraße 1, 18184 Broderstorf OT Neu Roggentin.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Jonas Holtz leitet das Management der JES.Group in geschäftsführender Position bereits seit 2013. Darüber hinaus ist er mittelbar über die JH Holding Invest GmbH auch Gesellschafter der JES.GREEN Invest GmbH und hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der JES.GREEN Invest GmbH beteiligt.

Der Geschäftsführer Jonas Holtz, geboren 1988, begann gleich nach der Schulzeit mit der Gründung erster eigener Unternehmen und dem Aufbau der Unternehmensgruppe.

Als Geschäftsführer ist weiter Christof Schmiege aktuell noch im Handelsregister eingetragen, der aber nicht mehr Geschäftsführer ist und dessen Löschung als Geschäftsführer im Handelsregister beantragt ist.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die JES.Group keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf Folgende:

Herr Jonas Holtz nimmt in zahlreichen Gesellschaften der JES.Group Geschäftsführer- bzw. bei der JES AG Vorstandsfunktionen wahr, einige der Geschäftsführer Verträge sind entgeltlich, der Geschäftsführervertrag mit der Emittentin ist unentgeltlich.

Die Holtz und Partner GmbH betreut das Eigenbestandsportfolio von Jonas Holtz.

Der Darstellung der Gruppenstruktur ist zu entnehmen, dass Herr Holtz über seine mittelbare Beteiligung an der JES.Group GmbH Beteiligungen an Gesellschaften hält, die Leistungen zur Installation und den Betrieb der Aufdachphotovoltaikanlagen für die Tochtergesellschaft der Emittentin erbringen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet. Die Emittentin folgt nicht den Corporate Governance Rules.

7. Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

Die Emittentin ist eine Spartenholding im Bereich der JES.Group, die als Gruppe überwiegend im Bereich des Geschäftsfeldes der Aufdachphotovoltaikanlagen tätig ist. Dies teilt sich auf in den Bereich der gewerblichen Photovoltaikanlagen etwa für Büro- und Industriegebäude mit Verkauf und dem Aufbau eines eigenen Bestandes an Anlagen und den Bereich der Photovoltaikkleinanlagen mit den Erwerb und die Verpachtung hiervon.. Hierbei wird in der Gruppe eine abgesehen von der Produktion weitgehend vollständige Wertschöpfungskette vom Großhandel (Solar Express GmbH) über den Tiefbau, die DC- und AC-Montage (HL GmbH), ein eigenes Elekrounternehmen (HL Elektro GmbH) bis zum Energieversorger JES AG abgedeckt. Die finanzierende Tätigkeit der Emittentin bezieht sich bisher ausschließlich auf den Kleinanlagenbereich.

Im Kleinanlagenbereich ist die Nachfrage nach dem Verpachtungsmodell JES.Solarflat+ besonders hoch. Seit Aufnahme des Geschäftsbetriebes in 2019 konnten über die JES Gruppe 3671 Kleinanlagen zur Verpachtung installiert werden. Geplant sind über 5000 Kleinanlagen pro Jahr. Von den realisierten Kleinanlagen entfallen zum Ende 2022 auf die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften 2.031 PV-Anlagen mit rund 19.500 kWp. JES.Solarflat 1 steht hier für die JES.Solarflat GmbH & Co KG, JES.Solarflat 2 steht hier für die JES.Solarflat 2 GmbH & Co KG und JES.Solarflat 3 steht hier für die JES.Solarflat 3 GmbH & Co KG.

	Zubau Vorjahre							
		2020		2021		2022		
		kWp	Stück	kWp	Stück	kWp	Stück	
JES.Solarflat 1	369,62	38	2.263,77	222	-	-		
JES.Solarflat 2	-	-	4.781,62	505	9.011,69	936		
JES.Solarflat 3	-	-	158,60	21	2.907,76	309		

Der Vorteil der Nutzungsmodelle von Photovoltaikanlagen im Kleinanlagenbereich in Form von Verpachtung oder auch Leasing und Vermietung sind für den Nutzer erheblich, da ein Komplettpaket aus Finanzierung, Installation und technischer Hotline angeboten wird. Der Nutzer wird von Anträgen, Registrierungen und anderen Teilen von behördlichen Verfahren entlastet. Zudem muss der Nutzer sich nicht um eine ergänzende Finanzierung bemühen, was je nach Alter und Beruf Schwierigkeiten bereiten kann. Auch beim Neubau werden aufgrund der erheblichen Nebenkosten zum Erwerb eines Grundstücks mit Gebäudeerrichtung aus verschiedenen Gründen, unterschätzte Zusatzkosten aufgrund von Sonderwünschen oder aufgrund von nicht fest eingeplanten Erfordernissen etwa aus dem Bereich der Statik, bis hin zu den am Ende des Bauprojektes zu realisierenden Kosten für Pflaster, Garten und Umzäunungen schnell die Grenzen der Finanzierung erreicht. Aktuell wären hier auch die erheblichen Preissteigerungen aufgrund von Lieferengpässen und Energiepreissteigerungen bei Baumaterialien zu nennen, die dazu führen, dass zahlreiche geplante Budgets überschritten werden. In solchen Fällen ist es eine erhebliche Erleichterung für den Nutzer, wenn hier gesondert ein Miet- oder Verpachtungsmodell mit klar kalkulierten Kosten für eine Vertragsdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden kann und nach Ende der Vertragslaufzeit die Photovoltaikanlage unproblematisch übernommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt kann die PV-Anlage durch den Hauseigentümer bei der heutigen Qualität der Technik noch 10-15 Jahre weiter betrieben werden und liefert in dieser Zeit abgesehen von Wartungs- und Instandhaltungskosten kostenlosen Strom.

Der durch Sonnenenergie erzeugte Strom kann einerseits durch den Nutzer unmittelbar oder mit Hilfe eines Speichers zeitversetzt selbst verbraucht werden. Überschüssiger, nicht durch den Pächter der Solaranlage verbrauchter Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Hierfür erhält der Hauseigentümer nach den Regeln des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes eine Einspeisevergütung.

Während in der Vergangenheit teilweise die Preise für Photovoltaik erheblich fielen, ist davon auszugehen, dass noch mögliche Preisvorteile im Einkauf der Komponenten einer PV-Anlage durch steigende Installationskosten kompensiert werden. Das macht auch den Erwerb einer Photovoltaikanlage zur Fremdnutzung zu einer wertstabilen Vermögensanlage. Aufgrund der politischen aktuellen Vorgaben sind in dem Anleihezeitraum von fünf Jahren spürbare Reduzierungen der Stromkosten im Vergleich zu dem Preisniveau vor dem Ukraine Krieg für Endkunden in Deutschland eher unwahrscheinlich. Durch die aktuell anhaltenden Schwierigkeiten in der Gasversorgung und dem Hochfahren des Bedarfs an Strom durch die E-Mobilität und der Förderung von Wärmepumpen wird die Stromversorgung über das Netz auf absehbare Zeit zumindest nicht einfacher.

Da für die JES.Group die Kundenzufriedenheit an erster Stelle steht und der Verpächter für die 20jährige Funktionsfähigkeit der Photovoltaikanlage verantwortlich ist, legen die Unternehmen der JES.Group höchsten Wert auf Qualität und verwenden ausschließlich Komponenten von führenden Herstellern im Photovoltaik-Bereich. Damit die Solaranlage den größtmöglichen Ertrag erzielt, werden aktuell Module der Marken Suntech und LONGi verwendet, Wechselrichter und Speicher werden momentan von Huawei bezogen.

In der JES.Group begleitet die HK Solartec GmbH als Fullservice Anbieter die Aufdachphotovoltaikprojekte von der Akquise bis zur Inbetriebnahme. Seit 2019 realisiert die HK Solartec GmbH auch sämtliche Anlagen im Kleinanlagensegment der JES.Group. Zum Leistungsangebot der HL GmbH gehörende DC- und AC- Anlagenbau, Kabelleitung und Bohrtechnik. Mit insgesamt 60 Mitarbeitern ist der Tiefbau und die DC- und AC- Montage die Kernkompetenz der HL GmbH. Die vollständige Materialbeschaffung der HK Solartec GmbH erfolgt über den Photovoltaikgroßhandel Solar Express GmbH, die zudem auch eine Vielzahl von Solarteuren zuverlässig mit allen Photovoltaikkomponenten versorgt. Nach eigener Recherche war die 2018 gegründete Solar Express GmbH 2020 bereits einer der umsatzstärksten Photovoltaikgroßhändler im deutschen Markt. Die Vermittlung der Kleinanlagen erfolgt über den Energieversorger JES AG sowie über vertraglich gebundene Handelsvertreter. Die JES AG ist zugleich Energieversorger und bietet die benötigten Reststrommengen für alle Photovoltaikkunden und Eigenverbraucher mit an. Die Holtz & Partner GmbH wurde als O & M (Operation & Maintenance) Dienstleister und Ergänzung zur HK Solartec gegründet, die dabei nicht nur das Eigenbestandsportfolio von Herrn Jonas Holtz, sondern insgesamt 180 kWp in der Wartung betreut.

Innerhalb der JES.Group sind inzwischen ca. 220 Mitarbeiter tätig. Dazu kommen etwa 100 selbstständige Handelsvertreter, die für die Gruppe deutschlandweit im Einsatz sind.

Gesamtwirtschaftliche Lage / Branchensituation

Im Jahr 2021 konnte die Photovoltaikbranche den gesamtwirtschaftlichen Aufwärtstrend der Weltkonjunktur nutzen. Zusätzliche Unterstützung erhofft sich die Erneuerbare-Energien-Branche durch den Regierungswechsel im Jahr 2021. Der Koalitionsvertrag sieht für die Wind- und Solarenergie eine echte Zeitenwende vor. Deutschland will den Ausbau der Erneuerbaren Energien erheblich forcieren. Planungsverfahren sollen verkürzt werden und gerade Dachflächen sollen verstärkt für Solarenergie genutzt werden. Im Zuge der fortschreitenden Lockerungen des zum Jahresanfang noch umfänglichen Corona-Lockdowns konnte sich bis zur Mitte des Jahres die Wirtschaft erholen. Parallel erfolgte aber eine deutliche Materialkostensteigerung, die neben den Pandemie-bedingten Bauverzögerungen wie Lieferschwierigkeiten, Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren usw. und Verwerfungen am Energiemarkt zu einem negativen Ergebnis in der Gruppe führten. Auf der Umsatzseite konnten ab Anfang 2022 Preiserhöhungen durchgesetzt werden, wodurch sich die Bruttomarge in der Gruppe wieder auf 21 Prozent stabilisiert hatte.

Die JES.GREEN Invest GmbH hat im Jahr 2021 über ihre Tochtergesellschaften den mittelbaren Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen begonnen. Diese Tochtergesellschaften treten als Betreibergesellschaften der Photovoltaikanlagen auf. Die Gesellschaft hat hierzu am 15. Oktober 2021 Schuldverschreibungen von bis zu TEUR 10.000 mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2026 begeben. Zum 31. Dezember 2022 wurden Schuldverschreibungen in Höhe von TEUR 7.159 am Markt platziert. Die Schuldverschreibungen (nachfolgend „JES.GREEN Bond I“) wurden am 15. Oktober 2021 im Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments ist, einbezogen. Die Wertpapier-Kenn-Nummer ist A3ESYQ. Die JES.GREEN Invest GmbH stellt den Tochtergesellschaften das Kapital zum Erwerb der Aufdachphotovoltaikanlagen mittels Darlehen oder in geringem Umfang als Eigenkapital zur Verfügung. Neben Tochtergesellschaften ist auch eine derartige Finanzierung von Schwestergesellschaften, aktuell der JES.GREEN Invest II GmbH, und deren Tochtergesellschaften in dieser Weise vorgesehen. Die Aufteilung auf die einzelnen Tochtergesellschaften und auf die Emittentin und ihre Schwestergesellschaft erfolgen nach Baulosen, sodass Kleinanlagen zu ähnlichen Errichtungszeitpunkten mit ähnlichen Vertragslaufzeiten in den jeweiligen Gesellschaften gebündelt werden. Die Aufteilung auf mehrere Gesellschaften erleichtert zudem die endgültige Finanzierung durch Banken, da sich die Darlehensvolumina in Bezug auf die einzelne Gesellschaft leichter begrenzen lassen.

Die Mittel aus der Anleihe werden nur zur Finanzierung von Gesellschaften verwendet, deren Geschäftszweck der Erwerb und die Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen ist. Zusätzlich werden die Tochtergesellschaften durch Fremdkapital von Banken finanziert. Das Vermögen der Tochtergesellschaften haftet primär für die Verbindlichkeiten dieser gegenüber den fremdfinanzierenden Banken. Aus dem CashFlow der Tochtergesellschaft wird der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) auf das Bankdarlehen geleistet. Der verbleibende CashFlow wird zum einen für die Zinszahlungen für die Darlehen der JES.GREEN Invest an die Tochtergesellschaften verwendet und zum anderen für Liquiditätszahlungen der Tochtergesellschaften an die Gesellschaft.

7.2 Marktumfeld der Erneuerbaren Energien

a) Grundlagen

Die Klimapolitik ist inzwischen ein ständiges Thema auf nationaler und internationaler Ebene. Ein Faktum ist die Endlichkeit der fossilen Ressourcen. Die Abhängigkeit von politisch teilweise missliebigen Lieferantenländern ist der westlichen Welt das erste Mal mit der ersten Ölkrise bewusst geworden.

Unbestritten ist der momentan stattfindende Klimawandel hin zu einer Erwärmung der Erde mit weitreichenden Folgen. Die weit überwiegende Anzahl der Wissenschaftler geht davon aus, dass der ansteigende CO₂ Gehalt in der Atmosphäre maßgeblich hierzu beiträgt und hiervon der anthropogen verursachte, erhebliche Anstieg im Verbrauch der fossilen Energieträger seit der Industrialisierung einen maßgeblichen Anteil hat. Außer Diskussion ist weiterhin, dass die Schnelligkeit des Temperaturanstiegs wegen des Klimawandels zu erheblichen Problemen führt. Die Auswirkungen durch vermehrt auftretende Dürren und andere Extremwetterlagen machen rasches Handeln erforderlich.

Durch unsere Lebensweise und die Verbrennung von in Millionen Jahren gebildeter Vorräte an fossilen Brennstoffen wie Öl, Kohle und Gas erzeugen wir erhebliche Mengen an CO₂-Emissionen, die die Durchschnittstemperatur unserer Erde ansteigen lässt. Die Jahresmittel-Temperatur auf der Erde ist in den letzten 100 Jahren um 0,8 Grad angestiegen. Dabei nahm auch die Geschwindigkeit der Erwärmung ständig zu. Die Weltwetterorganisation der UN hat in einer Untersuchung festgestellt, dass 2019 das zweitwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen war. Noch wärmer war es nur 2016.

Der auch menschlich verursachte Klimawandel wird für Menschen und Umwelt bereits bestehende Risiken verstärken und neue Risiken nach sich ziehen: Ein schnellerer und stärkerer Klimawandel beschränkt die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende, tiefgreifende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltende hohe Emissionen würden zumeist negativen Folgen für die Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen sowie die wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für Lebensgrundlagen, Ernährungssicherung und menschliche Sicherheit erhöhen.

Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken, sowie immer knapper werdender Ressourcen, gewinnen die Erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien ohne diese Limitierungen zur Verfügung. Regenerative Energien stehen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht in jedem Land gleichmäßig zur Verfügung, sodass auch bei den Erneuerbaren Energien jede Region einen eigenen Energiemix aufweist.

Mit dieser Zielsetzung konnten Entwicklungen mit einer Wirkungsdauer von mehreren Jahrzehnten (sogenannte „Megatrends“) beobachtet werden. Diese haben Einfluss auf gänzlich unterschiedliche Lebensbereiche und verändern die Gesellschaft nachhaltig.

Um mit dem Paris-Abkommen in Einklang zu kommen, geht der Übergang zu sauberer Energie nicht schnell genug. Der Krieg in der Ukraine hat uns diese strukturelle Energiekrise mit Lieferengpässen endgültig vor Augen geführt. Insbesondere in den Bereichen Mobilität, Gebäude und Industrie ist das Potenzial für Sonnen- und Windenergie unverändert groß. Pandemie und Ukraine-Krieg fordern den Energiemarkt heraus. 2020 bestimmte die Corona-Pandemie so gut wie alle Bereiche des täglichen Lebens und damit auch die Wirtschaftsleistung unserer Gesellschaften. Auf der ganzen Welt litten Volkswirtschaften unter einschneidenden Entwicklungen. In der Folge nahm der Primärenergiebedarf 2020 global um 4 Prozent ab. Der wirtschaftliche Aufschwung nach der Pandemie führte zu einem Anstieg des Energieverbrauchs und der energiebedingten CO₂-Emissionen

im Jahr 2021 (+5,9 Prozent), der die eingesparten Werte von 2020 (-4,9 Prozent) mehr als ausglich und die Werte von 2019 sogar übertraf.

Trotz der Krise, die mit einem Anstieg der Rohstoffpreise und Unterbrechungen von Lieferketten verbunden war, konnte der Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) verstärkt werden. Die installierte EE-Leistung stieg um rund 260 Gigawatt Leistung. Trotzdem kehrten bis Ende 2021 die Indikatoren für eine Dekarbonisierung zu früheren Trends zurück, was bei Weitem nicht ausreicht, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen.

2022 hätte einen Wandel einleiten können, doch es kam anders. Russlands Einmarsch in die Ukraine führte zu einer beispiellosen globalen Energiekrise – Gas- und Ölpreise schossen in bis dato unbekannte Höhen, drohende Versorgungsengpässe verunsichern seither Verbraucher wie Industrie. Als Reaktion auf Russlands Gaslieferungsstopp sind zahlreiche Regierungen Europas gezwungen, kurzfristig Notmaßnahmen zu ergreifen. U. a. wird wieder verstärkt auf Atomkraft und Kohle gesetzt – ein Rückschritt in Sachen Klimaschutz, zumindest kurzfristig.

Der Krieg in der Ukraine hat den Druck auf die ohnehin schon angespannten Energiemärkte weiter erhöht. Während die bisherige Transformation des Energiesystems vorrangig aus klimapolitischen Gründen verfolgt wurde, kommt nun durch den Ukraine-Krieg das neue Kriterium der geopolitischen Unabhängigkeit und Resilienz hinzu. Der Schock der derzeitigen Energiekrise schafft ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Problematik unserer energiepolitischen Abhängigkeit.

Die Erkenntnis, dass diese Energiekrise strukturell bedingt ist und ihre Ursache in einer seit Jahrzehnten zu stark auf fossile Energien setzende Wirtschaft liegt, und die damit verbundene Abhängigkeit von autokratischen, undemokratischen Staaten setzt sich auch bei einstigen Skeptikern durch. Langfristig gesehen bieten vor allem Erneuerbare Energien Lösungen, die zur Klimaneutralität und zur Energie-Unabhängigkeit verhelfen.

Ein entscheidender Durchbruch könnte erzielt werden, wenn Länder ihre Subventionen für fossile Brennstoffe kürzen. Allein die G20-Regierungen stellen jährlich 5,9 Billionen US-Dollar (Durchschnitt 2017–2020) über direkte Haushaltstransfers und Steuerausgaben, Preisstützungen und andere öffentliche Finanzierungen für die Produktion und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen im In- und Ausland zur Verfügung. Besonders beunruhigend: In jüngster Zeit sind Subventionen für fossile Brennstoffe das Mittel der Wahl gewesen, um die Auswirkungen steigender Energiepreise abzumildern.

b) Pariser Klimaschutzabkommen

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist deutlich: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung und Effizienzsteigerung.

c) Deutschland

Das deutsche Klimaschutzgesetz ist in Teilen verfassungswidrig und muss nachgebessert werden. So lässt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zusammenfassen, mit dem es Ende April 2021 der Klimaklage von mehreren jungen Klägern Recht gab. Das Klimaschutzgesetz sei mit den Grundrechten der heutigen Jugend unvereinbar, da „hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen“ und damit der Generation der Beschwerdeführer die Entscheidungsmöglichkeit über ihre eigene Zukunft nehme, heißt es in der Klageschrift. Die Bundesregierung hat das Klimaschutzgesetz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verschärft. Im Vergleich zu 1990 sollen nun 65 Prozent

weniger Treibhausgase bis 2030 ausgestoßen werden. Bisher hatte das Ziel bei 55 Prozent gelegen. Und die Klimaneutralität wurde um fünf Jahre – auf 2045 – vorgezogen.

Im Juli 2022 verabschiedete das Parlament mehrere Gesetzesvorlagen des sogenannten „Osterpakets“ der Bundesregierung und damit die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau Erneuerbarer Energien. Das Ausbauziel für 2030 wurde angehoben, und zwar auf mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs.

Das novellierte EEG sieht vor, die solare Kraftwerkskapazität in Deutschland von heute rund 60 Gigawatt bis zum Jahr 2030 auf 215 Gigawatt auszubauen. Der Anteil der Solarenergie an der heimischen Stromversorgung könnte damit in den kommenden zehn Jahren von derzeit rund zehn Prozent auf nahezu 30 Prozent ansteigen. Bis spätestens 31. Dezember 2032 sollen zudem 2 Prozent der Landesflächen für Windenergie an Land zur Verfügung stehen, dies entspricht einer Verdopplung der derzeit ausgewiesenen Flächen. Dies sieht das neue Windenergie-an-Land-Gesetz vor. Danach sollen 2030 insgesamt 115 Gigawatt aus Windkraft stammen, aktuell sind es rund 64 Gigawatt. Jedes Jahr ist somit die Installation von Windenergieanlagen mit rund 8.000 Megawatt vorgesehen. Ein enormes Ausbau-Potenzial, aber auch eine enorme Aufgabe für die Branche. 2021 wurden bundesweit nur knapp 1.700 Megawatt Windenergie neu installiert, auch im ersten Halbjahr 2022 blieb der Ausbau der Windenergie an Land mit einem Netto-Zuwachs von 878 MW auf Vorjahresniveau.

Erstmals wird mit der Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2023) auch gesetzlich verankert, dass der Ausbau der Erneuerbaren im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Hitzewellen, Dürren und Wasserknappheit, Überschwemmungen und das Verschwinden von Gletschern, das Sterben von Wäldern und Forsten – der Klimawandel ist weltweit spürbar und macht auch vor Deutschland nicht halt. Die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, aber auch der Angriffskrieg auf die Ukraine haben eine Neubewertung der Energiesicherheit und der Ausbaugeschwindigkeit der Erneuerbaren erforderlich gemacht. In der Konsequenz geht es heute um den grundlegenden Umbau unserer Wirtschaft – und in der Folge um beträchtliche Investitionen.

Mehr E-Mobilität und der geplante mittelfristige Verzicht von Gas und Öl für Gebäudeheizungen und in der Industrie werden den Strombedarf deutlich erhöhen. Die Bundesregierung hat daher ihre Strombedarfsprognose für 2030 von ursprünglich 520 Terawattstunden (TWh) auf 715 TWh nach oben korrigiert.

Um die von der Bundesregierung angehobenen Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen und den durch die Energiewende steigenden Strombedarf zu decken, muss der Ausbau von Wind- und Solarkraft bis 2030 viel schneller erfolgen als bisher: Die Ausbaugeschwindigkeit von Windparks an Land muss sich in den nächsten acht Jahren verdoppeln, auf See verdreifachen und die von Solaranlagen mehr als vervierfachen. Insgesamt gilt es, einen Mehrbedarf von aktuell 200 GW aus Erneuerbaren Energien zu decken. Diese Zahlen lieferte der aktuelle Energiewende-Index von McKinsey im Frühjahr 2022.

Durch den beschlossenen Ausstieg aus der Atomkraft und der Energiegewinnung aus Kohle ist es aber sachnotwendig, den Bereich der Erneuerbaren Energien zur Energieerzeugung auszubauen.

Hinzu kommt die Festlegung auf die Elektromobilität und im Bereich der Wärmeversorgung rückt der Fokus immer mehr auf Wärmepumpen, was den Strombedarf erheblich ansteigen lässt. Um einer hieraus entstehenden Versorgungslücke entgegenzuwirken, bieten sich Aufdachphotovoltaikanlagen im gewerblichen und im Kleinanlagenbereich an, da derartige Projekte ohne lang andauernde Genehmigungsverfahren, ohne Flächenverbrauch und bei hoher Akzeptanz durch die Bevölkerung unproblematisch auch in hoher Zahl realisiert werden können. Der Ausbau der Nutzung von Windenergie ist aufgrund der langjährigen Projektplanungen und Genehmigungsverfahren und bei in weiten Teilen von Süddeutschland etwa sehr begrenzter Akzeptanz schwerfälliger.

Ergänzende Nutzungen der Wasserkraft sind in Deutschland schon aufgrund der geographischen Gegebenheiten kaum möglich.

Die Attraktivität der Kleinanlagen hängt nicht nur von einer Einspeisevergütung ab, sondern vorrangig von den Strompreisen für Endkunden. Dass diese Strompreise in dem Zeitraum der Anleihebegebung spürbar sinken können, wird allgemein nicht erwartet, im Gegenteil ist hier mit Erhöhungen zu rechnen.

d) Investoren orientieren sich ökologisch um

In Zeiten der Energiewende und eines neuen ökologischen Bewusstseins werden grüne Geldanlagen immer beliebter. Viele Anleger wünschen sich zunehmend eine ethisch vertretbare Kapitalanlage und investieren nachhaltig in Erneuerbare Energien wie Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie.

Aber auch immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Eine Divestmentstrategie – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten problematisch sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen. Es ist absehbar, dass politisch regulatorische Steuerungen an die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells anknüpfen werden, was Veränderungen im Anlageverhalten bedingen wird.

Schon im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau- und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Erneuerbare Energien.

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustoßen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree“ lag das Divestment-Vermögen Ende April 2020 weltweit bei rund 14,14 Billionen US-Dollar, ein Zuwachs um mehr als 40 Prozent in weniger als einem Jahr (rund 9,9 Billionen US-Dollar im August 2019).

Demzufolge haben sich 1.193 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 76 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

7.3 Photovoltaik in Deutschland

Photovoltaik (PV) wird in unserer nachhaltigen Energiezukunft eine zentrale Rolle spielen. In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen sind bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland. Im zurückliegenden Jahrzehnt trat eine Häufung sehr sonnenreicher Jahre auf: 2021 war das elfte zu warme Jahr in Folge. Zwischen Freiburg und Flensburg speisten PV-Anlagen insgesamt 50 Mrd. Kilowattstunden Solarstrom in das öffentliche Stromnetz ein. Mit einer neu installierten Leistung von 6 GWp war Deutschland 2021 der wachstumsstärkste Photovoltaik-Markt in Europa.

Weltweit sind PV-Anlagen mit mehr als 942 GWp in Betrieb, davon 60 GWp in Deutschland. Damit liegt Deutschland hinsichtlich der installierten Solarenergieleistung weltweit auf Platz vier.

In Deutschland liegt die jährliche Sonneneinstrahlung pro Quadratmeter zwischen 900 und 1.200 kWh. Das ist zwar weniger als in Südeuropa oder Afrika, jedoch ausreichend, um einen wichtigen Beitrag zur Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten. Eindrucksvoll ist z. B. das Potenzial sogenannter integrierter PV-Technologie, also der PV-Zubau auf bereits für andere Zwecke genutzten Flächen. Ganz vorne dabei ist die Agrophotovoltaik. Laut Berechnungen des ISE Fraunhofer-Instituts liegt das technische Potenzial der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Deutschland bei 1.700 GW. Vor allem im Obst- und Weinanbau könnte die Agrophotovoltaik vermehrt Anwendung finden. Wie Beispiele aus den Niederlanden zeigen, schützen Solarmodule statt Folientunnel empfindliche Himbeersträucher vor Regen und Hagel. Damit

die Pflanzen genügend Licht erreicht, werden spezielle semitransparente kristalline Solarmodule verwendet. Ein ebenfalls großes Potenzial bietet die Integration von Solarmodulen in Gebäudefassaden.

Solarstrom stellt inzwischen einen immer größeren Anteil am Strommix. Dieser Trend setzt sich fort – vor allem aus Kostengründen. Die Erzeugung von Solarstrom war vor einigen Jahren noch eine der teuersten Erneuerbaren Energien. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensenkungen gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Nach neuesten Daten der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) sanken die Stromgestehungskosten für Photovoltaik zwischen 2010 und 2021 in der Photovoltaik um 82 Prozent. Dabei ist die technologische Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen, sodass weitere Kostensenkungen zu erwarten sind. Aktuell werden allerdings die Kostenersparnisse durch steigende Installationskosten ausgeglichen, was sich über den Anleihezeitraum auf die Wertstabilität einer PV-Anlage positiv auswirkt. Auch ökologisch sieht die Bilanz gut aus: Die Solarenergie spart jährlich rund 37 Mio. Tonnen des klimaschädigenden Kohlendioxids in Deutschland ein. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen CO₂-Ausstoß von 3 Mio. Deutschen.

Erfreut kann sich die Solarbranche in Deutschland über die deutliche Heraufsetzung der Photovoltaik-Ausbauziele der Bundesregierung zeigen. Die Gesamtkapazität von Solaranlagen von aktuell rund 60 GW (40 GW auf Dächern, 20 GW auf Freiflächen) soll bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW ansteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre ein Ausbau der Solarkapazität von rund 20 GW pro Jahr nötig. In den vergangenen zehn Jahren waren es im Durchschnitt etwa 4 GW.

Ein erster Schritt, um das ambitionierte Solar-Ausbauziel zu erreichen, ist die neue Solaranlagen-Pflicht für alle größeren gewerblichen Neubauten. Auch für private Neubauten könnte eine solche Pflicht absehbar folgen. Derzeit gilt eine solche bereits in Baden-Württemberg, und auch Hamburg und Berlin wollen sie 2023 einführen. Das Gesamtpotenzial für Solaranlagen auf Dächern in Deutschland wird laut ISE Fraunhofer-Institut auf ungefähr 400 bis 500 GWp geschätzt, bei Freiflächenanlagen seien es 150 bis 200 GWp.

Bis 2045 könnten – je nachdem, wie stark der Strombedarf bis dahin gestiegen ist – 30 bis 50 Prozent mit Solarenergie abgedeckt werden. Die Chancen für ein Wiedererstarken der deutschen Solarbranche sind aktuell gegeben. Zwar ist China die bedeutendste Solar-Nation weltweit. Doch auch in Deutschland sind die Herstellungskosten der Module gesunken, und die Transportkosten von China nach Europa spielen eine immer größere Rolle.

7.4 Forschung und Entwicklung

Die Emittentin als Holding betreibt mit ihren Tochtergesellschaften die Finanzierung und Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen und damit keine Forschung oder Entwicklung. Durch die Tätigkeit der JES.Group im Bereich der gewerblichen Aufdachphotovoltaikanlagen und der Aufdachphotovoltaikanlagen im Kleindachbereich wurde ein erhebliches Know-how zur Umsetzung derartiger Projekte erworben.

7.5 Umsatz- und Ertragsplanung

Die Umsatz- und Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre leitet sich im Wesentlichen aus den schon betriebenen Geschäftsmodell für die Finanzierung und Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen ab.

7.6 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Als finanzierende Holding für Aufdachphotovoltaikanlagen ist die Emittentin mit ihren Tochtergesellschaften ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig. Damit ist die Emittentin schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu überlassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Die Aspekte Social und Governance werden in der Geschäftstätigkeit entscheidend schon dadurch gefördert, dass die Investitionen ausschließlich in Deutschland erfolgt, dass mit Rang 9 im Korruptionswahrnehmungsindex an hervorragender Stelle steht. Ein derartiges Ranking im Bereich der Korruptionswahrnehmung lässt auch jeweils auf die Rechtssicherheit eines Systems schließen, wobei ein funktionierendes Rechtssystem zumeist auch eine Kultur der Vertragstreue begründet.

Die Emittentin steht über die Geschäftsführung durch einen mittelbaren Gesellschafter exemplarisch für das deutsche Mittelstandsmodell, welches aufgrund der Geschäftsführung durch den Gründungsgesellschafter ein langfristiges nachhaltig verfolgtes Geschäftsmodell fördert.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Die sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Markts für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden, und die an den vier Kernkomponenten der Green Bonds Principles (GBP) ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die Green Bond Principles (GBP) sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittentin zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittentin und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittentin ist vom Geschäftszweck seit Beginn der Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Juni 2021 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig, sodass sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die Refinanzierung einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse haben. Bei der Projektauswahl bevorzugt die Emittentin besonders schonende Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Photovoltaikanlagen auf gewerblichen oder administrativen Gebäuden oder als Kleinanlagen auf Wohngebäuden kommen etwa ohne zusätzlichen Landverbrauch aus. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im PV-Bereich und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

7.7 Strategie

Die Strategie der JES.GREEN Group und des im Bereich der Erneuerbaren Energien tätigen Teils der JES. Group ist es, bei Abdeckung der wesentlichen Teile der Wertschöpfungskette im Unternehmensverbund vom Großhandel (Solar Express GmbH) über den Tiefbau, AC- und DC-Montage (HL GmbH), eine eigene Elektrofirma (HL Elektro GmbH) bis zum Energieversorger (JES AG) Aufdachphotovoltaik für Kleinanlagen und für gewerbliche Nutzungen zu realisieren. Schon bisher ist es gelungen, durch das über die Jahre verwirklichte Volumen sehr günstige Konditionen auszuhandeln. Dies soll durch eine weitere Expansion im Markt fortgeführt werden. Da in diesem Markt keiner der Wettbewerber in Bezug auf die wesentlichen

Teile einer Photovoltaikanlage als Hersteller agiert oder über einen exklusiven Bezug verfügt, ist es für die JES.Group wichtig, zur Abgrenzung im Wettbewerb in einem Gesamtpaket mit einem Service über die gesamte Vertragsdauer für den Kunden das beste Angebot zu offerieren. Nur bei Zufriedenheit der Kunden ist eine Expansion über neue Kunden dauerhaft möglich.

7.8 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Es gibt Wettbewerber im Bereich der Financier von Aufdachphotovoltaikanlagen zur Vermietung oder Verpachtung. Angesichts des Marktpotenziale ist die Wettbewerbssituation nicht als besonders problematisch zu bezeichnen. Es gibt aktuell keinen Verdrängungswettbewerb bei den größeren Unternehmen. Seit 2002 wurden ca. 2 Millionen Photovoltaikanlagen in Deutschland errichtet, allein im Hausdachsegment bis 100 kWp kommt energy-brainpool auf ein Potenzial von weiteren 14 Millionen Projekten (energy-brainpool-studie-pv-kleinanlagen-ews.pdf). Dadurch, dass Anlagen angekauft und vermietet oder verpachtet werden, sind alle Unternehmen gleichermaßen von erheblichen Finanzierungen des Geschäftsaufbaus abhängig. Die wesentlichen Wettbewerber sind:

Die DZ 4 GmbH Hamburg ist seit 2012 in dem Bereich der Vermietung von Aufdachphotovoltaikanlagen tätig und nach eigenen Angaben Marktführer. Im Juni 2021 wurde die Mehrheit der Anteile von dem Energieversorger EnBW übernommen.

Die ENPAL GmbH Hamburg ist ebenfalls seit 2012 in dem Bereich der Vermietung von Photovoltaikanlagen tätig. Das Engagement von Banken und Energieversorgern in der Branche zeigt, dass das Geschäftsmodell grundsätzlich wirtschaftlich überzeugt. Da Investoren schon gegenwärtig, aber verstärkt in der Zukunft auf die Nachhaltigkeit von Investitionen achten müssen, sind die Vorbedingungen dafür, dass wie bisher Finanzierungen für den erheblichen Vorfinanzierungsbedarf dieses Geschäftsmodells gefunden werden können, günstig.

Die JES.Group hat als Wettbewerbsstärke eine langjährige Erfahrung seit 2013 im Solarbereich mit über 1 Million m² sanierter und mit Photovoltaik bebauter Dachfläche. Dafür hat die Gruppe eine weitgehend vollständige Wertschöpfungskette im Unternehmensverbund vom Großhandel über den Tiefbau, einer eigenen Elektrofirma bis hin zum Energieversorger aufgebaut. Diese Kette umfasst den Bereich der Logistik über die Lieferung und die Installation der Anlagen bis zur Wartung und Instandhaltung über den gesamten Vertragszeitraum. Im Kleinanlagenbereich wurden seit Markteintritt in 2019 über 1.300 Aufdachphotovoltaikanlagen im Kleinanlagenbereich realisiert.

Mit der Anzahl der Aufdachphotovoltaikanlagen ist es der JES.Group möglich, zu günstigen Konditionen die Anlagen einzukaufen und zu finanzieren.

Nach Einschätzung der Emittentin ist das von ihr angebotene Gesamtpaket Solarflat und Solarflat+ vom Preis-Leistungs-Verhältnis für den Kunden hervorragend und stellt momentan in dieser Hinsicht das beste Angebot dar.

Eine weitere Wettbewerbsstärke besteht darin, dass nahezu sämtliche Führungskräfte der JES.Group über lange Zeiträume im Bereich der Photovoltaik tätig sind und Erfahrungen sammeln konnten.

Die Emittentin leitet ihre Wettbewerbsposition daraus ab, wie expansiv sich das Kleinanlagenaufdachgeschäft ab dem Jahr 2019 in der JES.Group entwickelt hat.

7.9 Umwelt

Als Financier ausschließlich für Erneuerbare Energien ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die JES.Group hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren.

7.10 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die JES.Group verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die JES.Group verfügt derzeit über keine Marken und Markenmeldungen.

Die wesentliche Domain, die auf die Emittentin registriert ist, lautet www.jes-green.de.

7.11 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 haben sich keine Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der JES-GREEN Group ergeben.

7.12 Rechtsstreitigkeiten, Staatliche Interventionen

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.13 Regulatorisches Umfeld

Die JES.Green Group ist im Bereich der Finanzierung und Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen tätig. Die JES.Group insgesamt ist im Rahmen der Spartenholdings neben dem Erwerb und der Verpachtung von Aufdachphotovoltaikanlagen im Bereich der Beschaffung, der Installation, der Wartung und Instandhaltung von Aufdachphotovoltaikanlagen tätig. Die Gesellschaften mit den von ihnen betriebenen Unternehmen in der JES.Group unterliegen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften, darunter Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften. Besonders wichtig ist hier für den Bereich der Photovoltaik der regulatorische Einfluss des Gesetzgebers auf einzelne Komponenten des Strompreises, der Einspeisevergütung sowie der sonstigen Förderung des Erwerbes von Aufdachphotovoltaikanlagen, wobei Letztere auch dadurch erfolgen kann, dass Alternativen wirtschaftlich unattraktiver werden, etwa durch einen erheblich steigenden Strompreis.

7.14 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die JES.Group unterliegt Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind zum Teil von der Europäischen Union geprägt. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.15 Wesentliche Verträge

Die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften haben keine wesentlichen, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegende Verträge abgeschlossen.

7.16 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8. Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für die zum 31. Dezember 2021 und 2022 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2022 sowie den geprüften Kapitalflussrechnungen für 2021 und 2022 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. abgeleitet.

Der Jahresabschluss der Emittentin für den Stichtag zum 31. Dezember 2021 wurden von der Maack & Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Neuer Wall 80, 20354 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Emittentin für den Stichtag zum 31. Dezember 2021 und die KFR 2021 und 2022 wurden von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kuhstraße 1, 18055 Rostock, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk beziehungsweise Prüfvermerk (KFR) versehen.

Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Die Emittentin verwendet bestimmte alternative Leistungskennzahlen, die aus Sicht der Emittentin wichtige Indikatoren zur Steuerung des Geschäfts und der Schuldentilgungsfähigkeit sind (die "Alternativen Leistungskennzahlen" – „Alternative Performance Measures“ APM). Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

EBIT ist definiert als das "Jahresergebnis" einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich "sonstigen Steuern", "Ertragsteuern", "Beteiligungsergebnis" sowie "Finanzaufwand". Wir benutzen die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was aus unserer Sicht insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Wir verwenden die Alternativen Leistungskennzahl EBT um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Wir verwenden die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der *ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures* entsprechen.

Die Ergebnisse der Emittentin sind durch die Kosten der Anleihebegebung belastet, die in dem jeweiligen Jahr vollständig ertragswirksam sind und nicht auf die Laufzeit der Anleihe umgelegt werden. Das Ergebnis der Tochtergesellschaften ist aufgrund von Sonderabschreibungen für die PV Anlagen am Anfang negativ. Die Emittentin beabsichtigt wie schon bei der ersten Anleihe die im Wesentlichen mit der Anleihebegebung verbundenen Verluste durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in der Größenordnung von EUR 1 Million auszugleichen.

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)		
	2022	2021
Umsatzerlöse	10	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	291	837
Operatives Ergebnis (EBIT)	-250	-816
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-234	-861
Periodenergebnis (EAT)	-215	-885

Überleitung zu ausgewählten Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft)		
	2022	2021
Umsatzerlöse	10	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	291	837
EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	-250	-816
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	493	144
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	447	178
Finanzergebnis	47	-34
Neutrales Ergebnis	-30	-11
EBT (Periodenergebnis vor Steuern)	-234	-861
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	19	-24
EAT (Periodenergebnis)	-215	-885

Ausgewählte Bilanzdaten zum 31. Dezember

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)		
	2022	2021
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	7.468	5.797
Anteile an verbundenen Unternehmen	26	26

Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.886	9.476
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	612	12
Sonstige Vermögensgegenstände	18	46
Kassenbestand, Bankguthaben	25	8
Gezeichnetes Kapital	25	25
Kapitalrücklage	1000	1000
Verlustvortrag	886	1
Jahresfehlbetrag	215	-885
Summe Eigenkapital	0	139
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	76	0
Anleihenverbindlichkeiten	7.159	5.649
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75	455
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	331	156
Sonstige Verbindlichkeiten	75	3.127

¹
Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Gesellschafterdarlehen“, „Anleiheverbindlichkeiten“ „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ abzüglich „liquide Mittel“.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31.		
Dezember		
in TEUR (geprüft nach		
HGB)	2022	2021
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-681	-254
Cashflow aus Investitionstätigkeit	2.483	-9.358
Cashflow aus dem Finanzierungstätigkeit	-1.786	9.618
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	25	6

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

9. Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 17. Mai 2028 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt

über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem-XETRA (oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen)

und

durch die Emittentin über ihre Website
(www.jes-green.de) (das „JES.GREEN Angebot“)

(zusammen das „**Öffentliche Angebot**“)

- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das Öffentliche Angebot über den *DirectPlace* an der Frankfurter Börse wird am 2. Mai 2023 beginnen und am 15. Mai 2023 (12 Uhr MEZ) enden.

Das Angebot über die Emittentin wird am 14. März 2023 beginnen und am 13. März 2024 enden.

Die Privatplatzierung wird vom 14. März 2023 bis zum 13. März 2024 durchgeführt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospektes durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus. Jede Verlängerung des Angebotszeitraums, soweit rechtlich überhaupt möglich, setzt einen durch die CSSF gebilligten Nachtrag voraus und wird auf der Webseite der Emittentin unter www.jes.green.de/ir veröffentlicht. und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraum, auf ihrer Website unter www.jes-green.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 5 Jahre ab dem 17. Mai 2023.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 17. Mai 2023 (einschließlich) bis zum 17. Mai 2028 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,00 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 17. Mai und am 17. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 17. November 2023.

Die Emittentin stellt den Anlegern keine Kosten in Rechnung.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 Prozent des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung von 7 Prozent. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen,
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 f. der Anleihebedingungen.

9.5 Durchführung des Öffentlichen Angebots

a) Das Angebot über die Börse

Das Öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das Öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Die Zeichnung erfolgt über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“). Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums für das Öffentliche Angebot abgeben.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle

- (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist (der „**Handelsteilnehmer**“) oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat
- (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und
- (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität nach Maßgabe der geltenden Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Anleger, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ab. Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager die Zeichnungsaufträge im Auftrag der Emittentin bestätigt hat. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind während des Angebotszeitraums und bis zur Bestätigung des Zeichnungsauftrags frei widerrufbar. Nach erfolgter Bestätigung des Zeichnungsauftrags und damit Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Geschäfte kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Schuldverschreibungen an dem Begebungstag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers ein entsprechendes Zeichnungsangebot einstellt.

b) Das JES-GREEN-Angebot

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Börslichen Angebot direkt von der Emittentin zu erwerben. Das Öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich ebenso wie das Börsliche Angebot an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das Öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Für das JES.GREEN-Angebot müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Webseite der Emittentin (www.jes-green.de) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (JES.GREEN Invest GmbH, Gewerbestraße 1, 18184 Broderstorf OT Neu Roggentin), Fax (+49 (0)38204 789997) oder E-Mail (info@jes-green.de) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, innerhalb von 2 Wochen auf das Verrechnungskonto der JES.GREEN Invest GmbH bei der Zahlstelle einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs.1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG erfolgten Zeichnungen und anschließend die im Wege des JES.GREEN Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin sowie auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.lux.se.com) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

9.8 Hauptzahlstelle

Als Hauptzahlstelle bzw. Zahlstelle fungiert die futurum bank AG, Hochstr. 35-37, 60312 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117044 (die „Zahlstelle“).

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 17. Mai 2023 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bank.

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des JES.GREEN-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 17. Mai 2023 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die als Orderbuchmanager fungierende Bank liefert die Schuldverschreibung an die Zeichner, soweit diese Bank die Schuldverschreibung von der Zahlstelle zur Weiterübertragung erhalten hat. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 24. April 2023 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen- und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 17. Mai 2023, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen sollen bei Clearstream in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) hinterlegt und für das Clearing durch Clearstream angenommen werden.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Es ist vor einer Emission nicht sicher, ob einem solchen Antrag entsprochen wird. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU, dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 17. Mai 2021. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 17. Mai 2023 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich

etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten -Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedsstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedsstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedsstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmeregelungen gemäß der Prospektverordnung:

(a)

es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;

(b)

es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt, oder

(c)

unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß

(i)

EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),

(ii)

der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)

lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt – Die Schuldverschreibungen und das Angebot – Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen -Verkaufsbeschränkungen).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)

eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder

(ii)

eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10. Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

7,00 Prozent Schuldverschreibung 2023/2028

der

JES.GREEN Invest GmbH, Broderstorf OT Neu Roggentin

ISIN: DE000A30V661, WKN A30V66, Financial Instrument Short Name (FISN): JES.GREEN INVES/7 ANL 20280517 USEC

Anleihebedingungen
(die „Anleihebedingungen“)

§ 1

WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

(a)

Diese Anleihe der JES.GREEN Invest GmbH, Broderstorf OT Neu Roggentin (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

(c)

Die Schuldverschreibungen werden in Globalurkunde(n) verbrieft (die "Globalurkunde(n)"). Die Globalurkunde(n) werden

(i)

handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder

(ii)

durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert unterzeichnet.

Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt.

(d)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2

STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

(a)

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen

anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert), solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder Finanzverbindlichkeiten, ohne gleichzeitig oder zuvor alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17. Mai 2023 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,00 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 17. Mai und 17. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 17. November 2023 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 7,00 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 17. Mai 2028 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION.

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund

einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4 (b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass

(i)

Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) gekündigt und zurückgezahlt werden und

(ii)

nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) ausstehen.

Wahl-Rückzahlungs-jahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
17. Mai 2026 (einschließlich) bis 17. Mai 2027 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
17. Mai 2027 (einschließlich) bis 17. Mai 2028 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)

den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und

(iii)

den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 9(c) sein.

(c)

Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)**“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekanntzugeben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und

(ii)

eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

(a)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i)

die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

(ii)

die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird;

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, Herrn Jonas Holtz und jede Gesellschaft, an der Herr Jonas Holtz unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmittteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

(b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

(a)

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie in nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(i)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(ii)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

(i)

zinstragende Verbindlichkeiten,

(ii)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, und

(iii)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder

in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(viii)

die Emittentin Gewinne an ihre Gesellschafter ausschüttet.

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 16(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a)

Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)

Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Webseite veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diese spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein. Der Halbjahresfinanzbericht wird ferner mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen der Emittentin und ihre Auswirkungen auf den

verkürzten Jahresabschluss darstellen sowie einen Geschäftsausblick, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Webseite der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)

Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7 (b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3 (a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgenden Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekanntgegeben.

§ 8 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert) sowie den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Rostock zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 STEUERN

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 10(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird;

(v)

im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

(a)

Die futurum bank AG, Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117044 (die „**Zahlstelle**“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)

Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der

Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)

Erfüllungsort ist Rostock.

(c)

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Rostock zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Rostock ausschließlich zuständig.

(d)

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)

den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und

(ii)

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich

Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)

Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

Terms and Conditions of the Notes (the "Terms and Conditions")

§ 1

CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

(a)

This note of JES.GREEN Invest GmbH, Rostock (the "**Issuer**") in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million EURs (the "**Aggregate Principal Amount**")), is divided into up to 10,000 partial notes (the "**Notes**") payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

(b)

The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the "**Global Note**") without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream"), is deposited in collective safe custody until all obligations of the issuer under the Notes have been fulfilled.

(c)

The Notes shall be represented by global Note(s) (the "Global Note(s)"). The global Note(s) shall be

(i)

be signed by hand by legally valid signature(s) of the Issuer in a form authorized to represent the Issuer; or

(ii)

signed by hand or facsimile by Clearstream Banking Aktiengesellschaft as legally valid authorized representative of the Issuer.

The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the "**Noteholder**") has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

(d)

The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2

STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

(a)

Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b)

Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, and to procure that none of its Subsidiaries (as defined below) will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “**Security**”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below) and Financial Debts, without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

(a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7,00 % per annum as from May 3rd 2023 (the “**Issue Date**”). Interest is payable semi-annually in arrears on May 3rd and November 3rd of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on November 3rd 2023.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the “**Final Redemption Amount**”) on May 3rd, 2028 (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4

EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS
AND AT THE OPTION OF THE ISSUER;
CLEAN-UP-OPTION

(a)

Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 9(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the "**Early Redemption Amount (Tax)**") plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4 (b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that

(i)

the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 2,000,000 (in words: two million euros) and

(ii)

Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 2,000,000 (in words: two million euros) remain outstanding following the partly early redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
May 3 rd 2026 (inclusive) to May 3 rd 2027 (exclusive)	102% of the Principal Amount
May 3 rd 2027 (inclusive) to May 3 rd 2028 (exclusive)	101% of the Principal Amount

"**Call Redemption Date**" means the date specified in the notice pursuant to § 4 (b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

(i)

a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii)

the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and

(iii)

the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 9(c).

(c)

Clean-up-option. If 80 per cent or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

“Early Redemption Amount (Clean-up)” for purposes of § 4 (c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Early Redemption Date (Clean-up)” for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4 (c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

(i)

the Early Redemption Date (Clean-up) and

(ii)

a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS UPON A CHANGE OF CONTROL

(a)

Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control. If a Change of Control (as defined below)

occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the "**Put Option**"). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

"Change of Control" means the occurrence of any of the following events:

(i)

the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an "**Acquirer**") has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or

(ii)

the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer;

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

"Third Person" shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

"Affiliated Company" means any subsidiary of the Issuer, Mr. Jonas Holtz or any company, of which 50 per cent of the shares are held directly or indirectly by Mr. Jonas Holtz.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a "**Put Event Notice**") to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

"Early Redemption Amount (Put)" means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

(b)

The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the "**Put Period**") to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a "**Put Notice**"). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the "**Put Redemption Date**") ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6
EARLY REDEMPTION AT
THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS
FOR EVENTS OF DEFAULT

(a)

Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)

the Issuer fails to provide principal or interest within 10 days from the relevant due date;

(ii)

the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)

the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: EUR two million) under any Financial Indebtedness (as defined in below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

(i)

whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(ii)

whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” means

(i)

interest-bearing liabilities

(ii)

liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and

(iii)

the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers` acceptances and similar instruments.

(iv)

the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);

(v)

(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi)

the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii)

the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes; or

(viii)

the Issuer distributes profits to its shareholders.

(b)

The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)

A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)

in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 16(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)

has to be declared *vis-a-vis* his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 7

POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

(a)

Positive obligation. The issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to

ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the issuer always being capable of meeting their obligations to these terms and conditions.

(b)

Transparency obligation. During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of 6 months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and consolidated management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the "**Financial Report**") together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements and a management report (the "**Semi-Annual Financial Report**") which shall be published in accordance on its website within 4 months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared. Moreover, the Semi-Annual Financial Report shall at least contain a specification of the significant events that occurred in the Issuer's business during the reporting period and their effects on the financial statements as well as a business outlook, including a specification of material chances and risks, for the six-month period during the financial year following the reporting period.

(iii)

A corporate calendar containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the terms and conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

Interest rate step-up. If the obligations pursuant to § 7 (b) (Transparency Obligations) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3 (a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the "**Adjusted Interest Rate**"). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the.

§ 8 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, “**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii) Clearstream are operating and settle payments.

(d)

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Rostock any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 TAXES

(a)

All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)

No Additional Amounts will be payable pursuant to § 10(a) with respect to taxes or duties which:

(i)

are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)

are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;

(iii)

are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)

are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14;

(v)

in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 PAYING AGENT

(a)

The futurumbank AG, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 117044 and with business address Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main, Germany (the „**Paying Agent**“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „**Principal Paying Agent**“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.

(d)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(e)

The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes („**Tap Issue**“). The term „**Note**“ will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued

Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13

**AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS
BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS;
JOINT-REPRESENTATIVE**

(a)

Amendments to the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13 (b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

Qualified Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a **“Qualified Majority”**).

(c)

Passing of Resolutions. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance § 13(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

Voting Right. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of

the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

Proof of Eligibility. Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 16(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f)

Joint- Representative. The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be Joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

Notices: Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 NOTICES

(a)

Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 FINAL PROVISIONS

(a)

The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Rostock.

(c)

Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Rostock will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Rostock will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank

(i)

stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)

specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank.

For purposes of the foregoing, "**Depository Bank**" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)

The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)

The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11. Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12. Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13. Glossar

b.a.w.

bis auf weiteres

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BilRUG

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Cashflow/Netto-Cashflow

Allgemein wird der Cashflow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt, verstanden. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.

Covenants

Vertraglich bindende Zusicherungen des Kreditnehmers oder Anleiheschuldners während der Laufzeit eines Kredites oder einer Anleihe.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugsklausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

EAT

EAT (Earnings after taxes) ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). EAT ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft und ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.

EBIT

EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern.

EBT

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern (Earnings before taxes) bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

EFTA

Europäische Freihandelsassoziation; englisch: European Free Trade Association

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen. Der Prospekt bezieht sich auf die Emission von Schuldverschreibungen der Emittentin.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EStG

Einkommensteuergesetz

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

EU

Europäische Union

EU28

Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten

EUR

Euro

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

KESt

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Joint-Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau

KStG

Körperschaftsteuergesetz

kWp

Kilowatt [kW] ist die übliche Einheit für Leistung bei Photovoltaikanlagen. Das kleine p steht für das englische peak (peak = Spitze) und bedeutet Spitzenleistung unter genormten Testbedingungen. Dadurch kann die maximale Leistung von verschiedenen Modultypen verglichen werden.

Liquidität

Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Preps

Finanzierung durch eigenkapitalähnliche Mittel für mittelständische Unternehmen auf den internationalen Kapitalmärkten

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – Bei Xetra handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt, dessen Zentralrechner in Frankfurt am Main steht und sich sog. Client-Rechner weltweit über das Internet oder eine Standleitung verbinden können.